Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter

Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

Band: 72 (1995)

Artikel: Landesfürst und Stadt: Herzog Albrecht von Österreich und die Stadt

Freiburg i. Ü. 1449

Autor: Schulze, Willy

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-340782

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

LANDESFÜRST UND STADT: HERZOG ALBRECHT VON ÖSTERREICH UND DIE STADT FREIBURG I. Ü. 1449*

WILLY SCHULZE

Im späten Mittelalter haben Fürsten, Könige und Päpste die Stadt Freiburg i.Ü. besucht, doch besonders der Aufenthalt Herzog Albrechts VI. (1418–1463) in der damals habsburgischen Stadt ist in wenig guter Erinnerung geblieben¹. Während der zeitgenössische Chronist Nicod Bugniet von ihm noch respektvoll als «la grace de mon très-chier et très-redouté Seigneur» spricht, so bezeichnet ihn Jacques Cudrefin durchgehend nur noch als «monseigneur le tyran» und entwirft von ihm geradezu das Negativbild eines Fürsten². Nicht nur die Freiburger Chronisten geben ein derartig negatives Bild dieses Habsburgers, auch die Geschichtsschreibung charakterisiert ihn durchgehend als sprunghaft, unbedacht und

* Bei meinen Vorarbeiten für diesen Aufsatz fand ich freundliche Unterstützung bei den Bediensteten des Tiroler Landesarchivs Innsbruck und des Staatsarchivs Freiburg i.Ü. Mein besonderer Dank gilt aber Herrn Hubert Foerster, Adjunkt am Staatsarchiv Freiburg, für seine unermüdliche Hilfe und Betreuung. Im Tiroler Landesarchiv Innsbruck fand ich bei Herrn Dr. Manfred Rupert während meiner Archivarbeiten immer freundliche und geduldige Unterstützung. – Abkürzungsverzeichnis: ASHF = Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg; FG = Freiburger Geschichtsblätter; RD = Recueil diplomatique du canton de Fribourg; StAF = Staatsarchiv Freiburg; TLA = Tiroler Landesarchiv, Innsbruck.

1 Vgl. hierzu die Arbeit von Ferdinand Rüegg, Hohe Gäste in Freiburg i.Ü.

vor dessen Beitritt zur Eidgenossenschaft, in: FG 15 (1908), S. 1-69; ferner Ernst Tremp, Könige, Fürsten und Päpste in Freiburg. Zur Festkultur in der

spätmittelalterlichen Stadt, in: FG 68 (1991), S. 7-56.

² Nicod Bugniet, Le livre des prisonniers, hg. v. Jean Gremaud, in: Mémorial de Fribourg 4 (1857), S. 267–277; die Chronik des Jacques Cudrefin, veröffentlicht bei B. F. A. von Zurlauben, Tableaux de la Suisse ou voyage pittoresque fait dans les XIII cantons, Tome VI, Paris 1784, S. LXXI–LXXXIII. Vgl. hierzu Albert Buchi, Die Chroniken und Chronisten

verschwenderisch, ein Bild, das vor allem die durch Maximilian I. (†1519) festgelegte habsburgische Geschichtsschreibung entworfen hatte. Erst in den letzten Jahren lassen sich Ansätze einer Neubewertung erkennen, wobei besonders die Zeit seiner Regentschaft in den Vorlanden (1444–1457) besondere Beachtung verdient. Doch bis heute fehlt immer noch eine Biographie dieses interessanten Habsburgers³.

Der Ablauf von Herzog Albrechts Aufenthalt in Freiburg i.Ü. ist dank guter Quellenlage bis in die Einzelheiten bekannt⁴. Nach

von Freiburg im Üchtland, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 30 (1905), S. 197–326; zur Freiburger Geschichtsschreibung in jenen Jahren vgl. Albert Büchi, Freiburger Aufzeichnungen über die Jahre 1435-52, in: FG 8 (1901), S. 1-28. - Cudrefins Außerungen im Zusammenhang machen noch mehr seine Abneigung deutlich: «Par lesquelles belles oeuvres cy-devant contenues ung chacun ayant sens & entendement de rayson peult facillement considerer l'ameur, grace & benivolence que ledict Monseignueur le tyran portoit à une désolée ville de Frybourg en Uechtland, specialement les desraisons qu'il leur faisoit, laquelle chose Dieu le tout puissant & conservateur des bons, fideles & justes, ne peult permeetre (!), ains à la longue Dieu par sa misericorde & infinie bonté, tout rabillé et leur grande malice degecte & depose, que est cause que les grands princes cruels tombent au courroux de Dieu notre Saulveur, et par leurs injustes causes perdent leur grand renom & biens comment par le passé & du present en avons veus & voyons l'experience par le faict & permission divine». Ein Nachhall dieser Stimmung läßt sich noch 25 Jahre später in der Reisebeschreibung des Hans von Waltheym finden; siehe Walter Haas, *Hans von Waltheyms Pilgerreise und sein Besuch in Freiburg* (1474), in: FG 69 (1992), S. 7-39.

³ Das traditionelle Albrecht-Bild bei E. M. LICHNOWSKI, Geschichte des Hauses Habsburg, Bd. 7, Wien 1844, S. 80 und 83. Zur Person siehe die biographischen Daten bei Franz Krones, Albrecht VI., in: Allgemeine Deutsche Biographie I, Leipzig 1875, S. 285–290; nur sehr knapp Otto Brunner, Albrecht VI., in: Neue Deutsche Biographie I, Berlin 1953, S. 170. Dagegen berücksichtigt Alois Zauner, Erzherzog Albrecht VI. (1418–1463), in: Oberösterreicher. Lebensbilder zur Geschichte Oberösterreichs, Bd. 2, Linz 1982, S. 18–40, nur seine Tätigkeit in Oberösterreich ab 1457; Wilhelm Baum, Albrecht VI. (†1463), Erzherzog von Österreich. Skizze einer Biographie, in: Der Sülchgau 31 (1987), S. 23–45; 32 (1988), S. 25–60; ferner Ders., Die Habsburger in den Vorlanden 1386–1486. Krise und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgang des Mittelalters, Wien-

Köln-Weimar 1993.

⁴ Neben Ruegg, Hohe Gäste (wie Anm. 1), der die Stadtrechnungen benutzte, ist immer noch unentbehrlich das Buch von Albert Buchi, Freiburgs Bruch mit Österreich, sein Übergang an Savoyen und Anschluß an die Eidgenossenschaft, Freiburg 1897 (Collectanea Friburgensia 7), bes. S. 41–61. Auf die Beschlagnahme des Tafelsilbers soll in diesem Aufsatz nicht mehr näher

seinem Einzug in die Stadt am 4. August 1449 hielt er prunkvoll Hof, wobei die Stadt die Unterhaltskosten tragen mußte. Im September kam es zur Vorlage von Beschwerdebriefen der Stadtund Landbevölkerung gegen den Rat. Zugleich stiegen die Spannungen zwischen dem Herzog und dem Rat der Stadt. Nach gründlicher Untersuchung und Beratung mit seinen Räten fällte er im Landbrief seinen Entscheid und setzte zugleich den Rat fast vollständig ab. Darauf ließ er einen neuen Rat wählen und setzte einen Stadtfremden, den herzoglichen Rat Dietrich von Monstral, als Schultheißen ein. Bei seiner Abreise beschlagnahmte er zudem als Strafe für den Ungehorsam der Freiburger Bürgerschaft deren Tafelsilber. Nachdem er am 4. November die Stadt wieder verlassen hatte, führten seine Vertrauten, zwar letztlich erfolglos, die Herrschaft weiter, bis im März des folgenden Jahres die Stadt aufgrund eines Familienabkommens auf den jüngeren Vetter, Herzog Sigmund, überging.

Der Besuch des Herzogs erfolgte erst nach heftigem Drängen der Stadt. Seit 1448 waren Gesandtschaften zu ihm geeilt, um ihn um Hilfe zu bitten. Freiburg i.Ü. befand sich in jenen Jahren in der schwersten Krise seit der Stadtgründung. Es war mit seinen mächtigen Nachbarn Savoyen und Bern in Konflikt geraten und hatte im Savoyerkrieg 1447–48 eine Niederlage hinnehmen müssen. Gleichzeitig stellten schwere Spannungen innerhalb der Stadt, aber auch zwischen Stadt und Umland das Gemeinwesen vor eine gefährliche Zerreißprobe⁵. Daß die Freiburger so lange auf den

eingegangen werden; siehe hierzu HAAS, Waltheyms Pilgerreise (wie Anm. 2), S. 17–18, 24–25.

⁵ Die genannten Krisenphänomene können an dieser Stelle nicht näher untersucht werden, denn sie bedürfen aufgrund ihrer Komplexität einer eigenen ausführlichen Untersuchung und Darstellung. Zum jetzigen Forschungsstand vgl. Büchi, Freiburgs Bruch (wie Anm. 4) und Ernst Tremp, Volksunruhen in der Freiburger Landschaft beim Übergang Freiburgs von der österreichischen zur savoyischen Herrschaft (1449–1452), in: Fribourg: ville et territoire / Freiburg: Die Stadt und ihr Territorium. Politische, soziale und kulturelle Aspekte des Verhältnisses Stadt–Land seit dem Spätmittelalter, Freiburg i.Ü. 1981, S. 139–159, hier S. 139; ebenso Pascal Ladner, Politische Geschichte und Verfassungsentwicklung Freiburgs bis zum Ausgang des Mittelalters, in: Geschichte des Kantons Freiburg, Bd. 1, Freiburg 1981, S. 167–205.

Herzog warten mußten, läßt nicht unbedingt auf sein Desinteresse an den Freiburger Angelegenheiten schließen, wie J. Niquille vermutete⁶. Vielmehr war er durch dringende andere Geschäfte in Anspruch genommen, wie er auch im Landbrief erwähnt⁷. Herzog Albrecht war im September 1444 als Regent in die Vorlande gekommen, wo er im Namen des Gesamthauses als tatkräftiger Feldherr den Krieg gegen die Schweizer leitete und sich beim Gegner Respekt verschaffte. Mit Geschick vermochte er sich auch seiner problematischen Verbündeten, der vom französischen König gesandten Armagnaken, zu entledigen. Doch kaum hatten die Kämpfe mit dem Frieden von Konstanz im Juni 1446 ihr Ende gefunden, wurde er erneut in den sogenannten «Rheinfelder Krieg» verwickelt, als österreichische Adlige die Stadt im Handstreich eroberten, was ihn mit Basel und den Eidgenossen in Kriegszustand brachte. Erst nachdem auch diese Krise in der Breisacher Richtung (14.5.1449) beigelegt worden war und ihm Rheinfelden am 8. Juni 1449 wieder gehuldigt hatte, hatte Albrecht Zeit für die Freiburger und konnte ihrem Bitten stattgeben, bevor der Ausbruch des Städtekriegs in Schwaben um die Wiedereinlösung der Herrschaft Hohenberg erneut sein Interesse in Anspruch nahm8. Daß er volle drei Monate in Freiburg i.Ü. blieb, zeigt, welch hohe Bedeutung er seinem Aufenthalt in der Stadt zumaß.

Die Vorlande waren in der habsburgischen Politik seit 1439 wieder stärker ins Blickfeld gekommen. Da die Königskrone seit 1438 mit Albrecht II. nach über hundert Jahren wieder in habsburgische Hand gekommen war und auch nach seinem jähen Tod (1439) dem Habsburger Friedrich V. (als König Friedrich III.) verblieb, bot

⁷ Die Edition des Landbriefs bei Büchi, Freiburgs Bruch (wie Anm. 4), Beilage Nr. 3, S. 170-180, hier S. 170: «Und wiewol wir von unser und des haus Oesterreich menigern und treffenlicher sachen wegen in unsern landen davor swerlichen und vast beladen waren, und des nicht wol stat hetten...».

⁸ Vgl. hierzu BAUM, Die Habsburger in den Vorlanden (wie Anm. 3),

S. 307ff.

⁶ Jeanne Niquille, Un avoyer fribourgeois du quinzième siècle: Jean Gambach, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 1 (1951), S. 1-38, hier S. 12. Zu den zahlreichen erfolglosen Versuchen, das bedrohte Freiburg politisch abzusichern und durch ein Entsatzheer Hilfe zu bringen, siehe BAUM, Die Habsburger in den Vorlanden (wie Anm. 3), S. 293ff.

sich nunmehr die Chance, gestützt auf die Königswürde, die Wiedergewinnung der 1415 verlorenen Gebiete energisch und mit guten Aussichten auf Erfolg zu betreiben. Im Rahmen dieser Umorientierung mußte auch der Stadt Freiburg i.Ü. ein neuer, erhöhter Stellenwert zukommen. Das hatte sich schon deutlich beim Besuch Friedrichs III. auf seiner Krönungsfahrt 1442 gezeigt. Die Routenwahl war wohl kaum zufällig gewesen, und auch die demonstrative Anhänglichkeit der Bevölkerung ans Haus Österreich und der begeisterte Empfang, der dem König bereitet wurde, wurden positiv vermerkt9. Friedrich III. versuchte durch gezielte Gnadenerweise die Stadt und die Bevölkerung wieder stärker an Habsburg zu binden. Neben der Bestätigung der städtischen Privilegien erhielt auch eine Anzahl von Bürgern Wappenbriefe. Als aber Friedrich während seiner Rundreise feststellen mußte, daß seine Restitutionspolitik durch königliche Autorität allein kaum nennenswerte Erfolge erzielen konnte, verlor er rasch das Interesse¹⁰. So übergab er den ganzen Herrschaftskomplex der Vorlande mit seinen ungelösten Problemen seinem Bruder Albrecht, der dort nunmehr im Namen des Gesamthauses die habsburgische Politik in eigener Verantwortung führen konnte. Gleichzeitig hatte er seinen Bruder und Rivalen auf ein Gebiet abgeschoben, auf dem dieser eigentlich nur Mißerfolge erzielen konnte. Für die Vorlande war aber wichtig, daß nunmehr ein Mitglied des Hauses Österreich nicht nur sporadisch, sondern dauernd präsent war und entschlossene, energische Führung zeigte¹¹.

⁹ Vgl. Joseph Seemüller, Friedrichs III. Aachener Krönungsreise, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 17 (1896), S. 584–665; ebenso Tremp, Könige, Fürsten und Päpste (wie Anm. 1), S. 15f.

¹⁰ Alois Niederstätter, Die ersten Regierungsjahre Friedrichs III. und der Südwesten des Reiches, in: Peter Rück (Hg.), Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, Marburg 1991, S. 111–129; Heinrich Koller, Aspekte der Politik des Hauses Österreich zur Zeit des Regierungsantritts Friedrichs III., in: Österreich in Geschichte und Literatur 29 (1985), S. 142–159.

¹¹ Von allen Habsburgern war Albrecht VI. neben Leopold III. (†1386) am meisten in den Vorlanden anwesend. Siehe die Übersicht bei Dieter Speck-Nagel, Die vorderösterreichischen Landstände im 15. und 16. Jahrhundert, Tübingen 1991, S. 497–499.

Der Aufenthalt des Herzogs in Freiburg unterschied sich von den bislang üblichen habsburgischen Fürstenbesuchen erheblich. Seine Vorgänger waren nur kurz in die Stadt gekommen, hatten die bestehenden Privilegien bestätigt und zum Teil erweitert, und waren dann weitergezogen¹². Albrecht aber griff massiv in die bestehenden innerstädtischen Verhältnisse ein. Somit wirft dieser Vorgang ein Schlaglicht auf das komplizierte Beziehungsgeflecht zwischen habsburgischer Landstadt und ihrem Herrn um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Auf der einen Seite zeigt sich ein Landesherr, der gewillt ist, in weitgehendem Maße in den bisher autonomen Bereich seiner Stadt einzugreifen und stärker den landesfürstlichen Willen durchzusetzen. Auf der andern Seite sehen wir eine selbstbewußte Stadt, die nicht gewillt ist, auf die politischen Freiräume, die sie im Laufe der Jahre errungen hatte, zu verzichten.

Der Landbrief Herzog Albrechts VI.: Leitideen einer neuen herzoglichen Politik

Der Landbrief vom 16. Oktober 1449 ist ein zentrales Dokument im Konflikt Herzog – Stadt, von dem jede Untersuchung ausgehen muß. Die Freiburger Forschung hat ihn schon früher gründlich untersucht, wobei vor allem das Verhältnis zwischen Stadt und Umland im Mittelpunkt stand¹³. Wenig Beachtung wurde der landesherrlichen Seite geschenkt. Die Gründe und Hintergründe, die den Herzog zum Eingreifen bewogen hatten, blieben weitgehend unklar. Der Erklärungsversuch, das Eingreifen des Herzogs nur als Folge seines jähen und unsteten Charakters zu deuten, vermag wenig zu überzeugen. Es fällt aber auf, daß der Landbrief neben den zahlreichen konkreten Aussagen wiederholt formelhafte

13 Siehe die Untersuchungen von Büchi (wie Anm. 4) und TREMP, Volks-

unruhen (wie Anm. 5).

¹² Eine Ausnahme bildete Rudolf von Habsburg, der 1277 Freiburg erworben hatte und in dessen Politik die Stadt einen wichtigen Platz einnahm; vgl. Tremp (wie Anm. 1), S. 11f., 44f.

Begründungen für das Handeln des Herzogs bringt, mit denen man sein Selbstverständnis und seinen politischen Horizont erschließen kann.

Ausgangspunkt für sein Eingreifen sind die «menigerlay zwileuf, mishellung und widerpart» zwischen dem Rat einerseits sowie Venner, Gemeinde und Landbevölkerung andererseits¹⁴. Dies wird als bedeutende Gefahr gesehen, die zu noch gefährlicheren Entwicklungen, «größerer unrats», und sogar zum Verlust der Stadt für die Herrschaft führen könnte. Herzogliche Politik muß somit zum Ziele haben, solche «aufstöß und widerpart» zu vermeiden und Ruhe und Frieden für die Untertanen wiederherzustellen «umb gemaines nutz willen». Damit wird ein weiterer wichtiger Schlüsselbegriff genannt. Der «gemeine Nutz» war jene unmittelbare Verpflichtung aller ständischen Mitglieder, das jeweils ihrem Können und Vermögen entsprechende Potential für die Gemeinschaft einzubringen¹⁵, und stellt die unentbehrliche Grundlage für das Entstehen staatlicher Gemeinschaft dar. Damit ist aber auch die Verpflichtung der Obrigkeit inbegriffen, eben diesen «gemeinen Nutz» gegen Sonderinteressen durchzusetzen. Der Begriff nimmt später in den Staats- und Verwaltungslehren des 16. Jahrhunderts breiten Raum ein. Begriffe wie «gemeiner Nutz», «gemeine Wohlfahrt» und «gute Pollicey» durchziehen alle Überlegungen der damaligen Zeit, wenn es um die Organisation gesellschaftlicher Ordnung durch den Fürstenstaat geht. Welche inhaltliche Bedeutung hat dieser Begriff jedoch rund 100 Jahre früher im Landbrief? Er wird konkret definiert als gesicherter Existenzraum der Bauern,

¹⁴ Zur Vorgeschichte vgl. TREMP, Volksunruhen (wie Anm. 5), S. 142.
15 So die Definition bei Peter Nitschke, Von der Politeia zur Polizei. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Polizei-Begriffs und seiner herrschaftspolitischen Dimensionen von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für historische Forschung 1 (1992), S. 1–27, hier S. 14; Robert von Friedeburg, Der «gemeine Nutz» als affirmative Kategorie, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 89 (1982/83), S. 27–49. – Zu Bedeutung und Wandel des Begriffs siehe die grundlegende Arbeit von Hans Maier, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft). Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Wissenschaft in Deutschland, München ²1980, sowie Winfried Schulze, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, München 1987.

damit sie ungestört ihrem Beruf nachgehen können: «umb gemaines nutzes willen, dadurch das lant erpaun und die güter gepessert werden». Nicht zuletzt sollten auch die Schäden des Savoyerkrieges überwunden werden. Der gemeine Nutz wird aber immer in Verbindung mit den Interessen des Hauses Österreich gesehen: «umb künftig guot wesen und gemainen nutz unser und des haus Österreich und aller unser obgenanten undertanen». Die Fürsorge für die Untertanen, damit sie in Ruhe und Frieden leben konnten, erfolgte nicht nur aus väterlicher Sorge um deren Wohlergehen, sondern auch aus wohlverstandenem Eigeninteresse des Hauses Habsburg, das durch tiefgreifende Störungen der inneren Ordnung den Verlust des Außenpostens Freiburg befürchten mußte¹⁶.

Ähnliche Gedankengänge lassen sich nachweisen, als Albrecht, inzwischen Erzherzog, in einer anderen habsburgischen Stadt, Freiburg im Breisgau, 1454 die Ratsverfassung aufhob und die Zünfte beseitigte¹⁷. In der Arenga dieses Dokuments umreißt er noch präziser als im Landbrief seine Vorstellungen von den Aufgaben des Landesfürsten¹⁸: «So wir als regirender landsfürste diser unserer oberlande nutz und notdurft fürnemen, gaistlichen und weltlichen standt in rechter ordnung und bleiblichem lobsamem wesen zehalten, so haben wir dannoch dabey nicht klain betrachtung unserer stette und comune gemeinen nutz in sunderhait ze furdern, dadurch die in redlicher pollicy, auch bey iren rechten, gnaden, freyhaiten und loblichem herkomen, dartzu in fridsamer aynikait gehaben werden. Und ob zu zeiten durch unfügsam irrung und zwayung, dieselb ordnung und satzung zu abgang oder in solh frembd weg komen, die sich nit zu gemaynem sunder zu

¹⁶ Landbrief bei Büchi, Freiburgs Bruch (wie Anm. 4), S. 171: «auch durch größers unrats und verlusts wegen, der wir uns versehenlich besorgen müssen, ze vermeiden, haben wir uns hergefügt...».

¹⁷ Die Urkunde über die Änderung der Freiburger Ratsverfassung (24. August 1454) bei Heinrich Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau, Band II/2, Freiburg i.Br. 1829, S. 434–441. Zu den Hintergründen siehe Willy Schulze, Erzherzog Albrechts Verfassungsänderung in Freiburg im Jahre 1454. Ein Beitrag zu einem umstrittenen Vorgang, in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins «Schau-ins-Land» 105 (1986), S. 83–97.

¹⁸ Schreiber, Freiburger Urkundenbuch (wie Anm. 17), S. 434f.

aygen nutz ertzaigten, darauß dann unser stette und gemaynde in abnemen vieln, so geburt uns als lantsfürsten, daz allzeit wolbedächtlich zu wenden...»

Die ausformulierten Leitideen betreffen zwar die Breisgau-Stadt Freiburg, aber sie beanspruchen auch generelle Gültigkeit für alle Städte seines Herrschaftsgebiets. Als Landesfürst setzt er sich «nutz und notdurft» der Vorlande zum Ziel und will den geistlichen und weltlichen Stand in rechter Ordnung halten; dabei soll besonders «unser stette und comune gemainen nutz» gefördert werden. Die Städte erscheinen also geradezu als ein Stützpfeiler habsburgischer Herrschaft. Und wenn durch «unfügsam irrung und zwayung» diese Ordnung gestört würde, dann sei er als Landesfürst befugt, ja geradezu verpflichtet, durch sein Eingreifen die Ordnung wiederherzustellen. Auch hier tauchen die bereits bekannten Motive der Angst vor dem «unrat» und der Begriff «gemeiner Nutz» erneut auf. Letzterer wird sogar ausdrücklich in Gegensatz zu Sonder- oder Gruppeninteressen, «avgen nutz», gesetzt. Neu ist in diesem Zusammenhang die Nennung des Begriffs «pollicy»¹⁹. Er wird aber im Gegensatz zur späteren Bedeutung nur allgemein als wohlgeregeltes Gemeinwesen, dessen Gruppen in friedlichem Konsens leben, verstanden. Die späteren Bedeutungsinhalte des Polizeibegriffs, der auch die legislativen und administrativen Aspekte einschließt, sind in dieser frühen Nennung noch nicht enthalten²⁰.

Beide Quellen lassen aber bereits die Umrisse von Albrechts Konzeption erkennen. Herzogliche Politik versteht sich in erster Linie als Ordnungspolitik, durch die Ruhe, Ordnung und Rechts-

¹⁹ Zum Begriff siehe Nitschke, *Politeia* (wie Anm. 15), ebenso Friedeburg, *Gemeiner Nutz* (wie Anm. 15), S. 31f.

²⁰ Nach Nitschke, *Politeia* (wie Anm. 15), S. 12, hatte der Policey-Begriff in der frühen Neuzeit folgende verschiedene Bedeutungsinhalte: 1. Er bezeichnet einen Zustand der «guten Ordnung» für ein Gemeinwesen, 2. ein Gesetz für das betreffende Gemeinwesen, 3. Mittel und Wege zur Herstellung und Durchsetzung eben dieses «guten» Zustands bzw. Gesetzes. Die letzten Aspekte finden dann ihre Realisierung in den zahlreichen «Polizei-Ordnungen» ab dem 16. Jahrhundert. Vgl. hierzu Wilhelm Brauneder, *Der soziale und rechtliche Gehalt der österreichischen Polizeiordnungen des* 16. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für historische Forschung 3 (1976), S. 205–219.

sicherheit im Herrschaftsgebiet gewährleistet werden sollen. Dies gilt in besonderem Maße für die habsburgischen Landstädte, die eine weitgehende innere Autonomie genießen und in denen die verschiedenen Gruppen selbst einen Konsens finden müssen. Erst wenn die lokalen städtischen Autoritäten nicht mehr zur Aufrechterhaltung der Ordnung imstande sind, greift die landesfürstliche Macht in die innerstädtischen Verhältnisse ein. Sie hat somit klar subsidiären Charakter.

Doch Herzog Albrecht beschränkte sich nicht darauf, im Landbrief bloß über die vorgebrachten Klagepunkte zu entscheiden, sondern er entwarf gleichzeitig eine weitergehende politische Neukonzeption für Stadt und Landschaft Freiburg, die drei Schwerpunkte umfaßte:

- Zuerst sticht die starke Betonung der habsburgischen Herrschaftsrechte hervor. Gegenüber den Zinsherren besteht er auf der generellen Oberhoheit des Landesfürsten, der neben sich keine konkurrierenden Herrschaftsrechte duldet. Folglich werden die Ansprüche der Zinsherren auf hohe und niedere Gerichte zurückgewiesen, nur das Gericht um erklärte und «gichtige» (anerkannte) Schuld wird ihnen zugestanden.
- Zweitens soll ein «unser und des haus Oesterreich» Hauptmann oder der Schultheiß zu Freiburg die allgemeine Gerichtsinstanz sein, die für Stadt und Landschaft zuständig ist. Die bestehenden bäuerlichen Dorfgerichte sollen aber durch diese Maßnahme keineswegs eingeschränkt werden und weiterbestehen. Hauptmann und Schultheiß sollen über ihre Funktion als oberste Gerichtsinstanz hinausgehend wieder stärker als direkte Vertreter des Hauses Österreich auftreten.
- Drittens schaltet sich der Landesfürst selber stärker ein. Sollte bei der Auslegung der Handfeste und anderer Gesetze Uneinigkeit entstehen, dann nimmt der Herzog für sich in Anspruch, diese verbindlich für beide Seiten auszulegen, wobei der Auslegung dieselbe Rechtskraft wie den Originalen zukommen solle. Zudem soll jedes Jahr neben den vom Herzog in der Stadt gesetzten Beamten eine herzogliche Gesandtschaft zur Überprüfung strittiger Fälle und als Appellationsinstanz eintreffen. In diesem Punkt beansprucht Albrecht bewußt jene für ihn günstige Bestimmung

der Handfeste von 1249 für sich, die offensichtlich seit dem Übergang an Habsburg wenig in Gebrauch gewesen war²¹.

Beratungen im landesfürstlichen Rat: eine Denkschrift

Die Zeit von der Ankunft Albrechts bis zur Verkündigung des Landbriefs am 22. Oktober war keineswegs nur mit frohen Festlichkeiten ausgefüllt, obwohl höfische Feste im Leben Albrechts eine wichtige Rolle spielten und sein Herrschaftsverständnis widerspiegelten²². In Freiburg herrschte eine emsige Tätigkeit. Stadt- und Landbevölkerung reichten ihre Klagen schriftlich ein²³, auch die Gegenseite, die beklagten Räte, nahmen dazu Stellung. Ebenso wurden im Kreis der herzoglichen Räte, die Albrecht begleitet hatten²⁴, intensive Beratungen gehalten. Im Archiv der

²¹ Ernest Lehr, *La Handfeste de Fribourg dans l'Uechtland de l'an 1249*, Lausanne 1880, S. 45: «Art. 3: *Des herren gerichte*. Dristund in dem iare mag der herre für sich rüfen die gemeinde von der stat, in dem manot vor mertzen, in dem meyen, vnd in dem herbest, vnd sol der herre selber richten vnd daz gericht machen, vnd so er gedinge het, vnd nach der stette rechten richten, vnd anders nüt».

²² Vgl. hierzu Berent Schwineköper, Das «Große Fest» zu Freiburg (3.–8. Juli 1454), in: Festschrift Clemens Bauer, hg. v. E. Hassinger, J. H. Müller und H. Ott, Berlin 1974, S. 73–91. Dabei scheint sich Albrecht am burgundischen Vorbild orientiert zu haben.

²³ Die Klageschriften, die sich im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv befinden, wurden veröffentlicht durch Rudolf Thommen, Ein Beitrag zur Geschichte von Freiburg, in: ASHF 5 (1893), S. 409–468. Die schriftlichen Entgegnungen der Gegenseite sind nicht überliefert, können aber indirekt aus dem Landbrief erschlossen werden.

²⁴ Seine Räte umfaßten neben im Fürstendienst bewährten vorderösterreichischen Adligen auch geistliche und juristische Berater. Ihre Namen werden am Schluß des Landbriefs erwähnt: Markgraf Wilhelm von Hochberg-(Rötteln), Diebold von Geroldseck von Hohengeroldseck, Meister Peter Kotterer, Meister Gebhart Pulach, Lehrer päpstl. Rechte, der Kammermeister Berchtold vom Stein, Hans von Monstral, Vogt zu Belfort, Peter von Mörsberg, Vogt zu Pfirt, der Marschall Thüring von Hallwil, Balthasar vom Bumbritz, Dietrich von Ratsamhausen, Ludwig von Masmünster, Friedrich vom Hus, Pilgrim von Heudorf, Ludwig Meyer und Hans Heinrich von Spechbach.

Tiroler Landesregierung in Innsbruck, in dem wichtige Materialien zur vorderösterreichischen Geschichte lagern, befinden sich zwei bislang unbeachtete Schriftstücke, die in jenem hektischen Monat September entstanden sind und im Zusammenhang mit dem Landbrief Aufschluß über die konkreten Ziele des Herzogs geben. Das erste ist ein Verzeichnis aller Urkunden, die damals im Freiburger Archiv vorhanden waren und die die herzoglichen Räte durchgesehen und stichwortartig verzeichnet hatten²⁵. Das geschah mit der Absicht, sich genauestens für die bevorstehende Entscheidung über die tatsächliche Rechtsposition Freiburgs zu informieren²⁶. Dabei scheint vor allem der Handfeste und den Privilegienurkunden besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden zu sein; die anderen, weniger wichtigen Schriftstücke wurden nur summarisch zusammengefaßt. Zugleich zeigt sich damit, daß der Verlust ihres Archivs auf der Feste Baden im Jahre 1415 die Habsburger empfindlich getroffen hatte, so daß sie über ihre Rechtstitel in den Vorlanden schlecht informiert waren²⁷. Das zweite Schriftstück, ebenfalls im Innsbrucker Archiv aufbewahrt²⁸, ist aus den Beratungen der herzoglichen Räte hervorgegangen und faßt die wichtigsten Beratungspunkte knapp zusammen. Zuerst werden die Herrschaftsrechte Österreichs in Freiburg zusammengetragen. Es wird betont, daß die Stadt und die Herrschaft dem Haus Habsburg

²⁶ «...haben wir aigenlich vernomen und solh brief und handfest verhöret...», Landbrief bei Buchi, *Freiburgs Bruch* (wie Anm. 4), Beilage 3,

²⁷ Siehe hierzu die Bemerkungen zur Quellenlage der vorderösterreichischen Herrschaft bei Guy Marchal, Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern, Basel 1986, S. 10f.

²⁸ TLA, Sigmundiana IVb 55/2, fol. 290r–291r: «Vermerck die handlung hie ze Friburg in Oechtlant miner gnaediger herschaft von Oesterrich halb und anders». Siehe Abdruck im Anhang dieses Aufsatzes.

²⁵ TLA, Inventare Nr. 343/1, Papierhandschrift, aus 3 Blättern (6 beschriebenen Seiten) bestehend, ursprünglich unter den Akten der Sigmundiana XIII, 23 eingeordnet, dann aber mit moderner Bindung unter obiger Signatur: «Vermerkt die fryheit urkunt, hantvest, rodel und brief, so unsers gnedigen herren von Oesterrich rete hie zu Friburg ubersehen habent anno etc. XLVIIII.» – Die stichwortartige Wiedergabe dürfte sich an den Dorsualvermerken orientiert haben. Zum Freiburger Archiv im späten Mittelalter und seinen Beständen vgl. Peter Rück, Das Staatsarchiv Freiburg im 14. und 15. Jahrhundert, in: FG 55 (1967), S. 233–279.

zustehe. Ausgehend von dem in den Klageartikeln erhobenen Vorwurf, daß Österreich außerhalb der städtischen Grenzen keinerlei Rechte habe²⁹, wird herausgestellt, daß auch die Rechte über die Landgebiete der Herrschaft Freiburg («krais und zil der obberürten herschaft Friburg») immer von den Nachbarn, den Herzogen von Savoyen und der Stadt Bern, vor allem beim Geleitsrecht de facto respektiert worden seien. Diese doch recht unbestimmte Umschreibung wird dann im Landbrief geographisch präzisiert, indem man sich im wesentlichen am Umfang der kürzlich erworbenen Tiersteinischen Lehen orientierte³⁰. Die Behauptung Albrechts mag der historischen Entwicklung im allgemeinen entsprochen haben, doch über Umfang und Entwicklung des Freiburger Territoriums vor 1442 ist nur wenig bekannt³¹. Stadt und Land bilden zwar zusammen die habsburgische Herrschaft Freiburg, doch sie dürfte anfangs nur geringen Umfang besessen haben. Durch die Erwerbungen von Freiburger Adligen, Kirchen, Bürgern und der Stadtgemeinde selbst entstand ein Gefüge, in dem sich zahlreiche

²⁹ Thommen, Beitrag (wie Anm. 23). Aus der Eingabe der Gemeinde S. 441: «so hat es uwer schuldheis [= Wilhelm Velga] und die von Englisperg erst versigelt mit worten und sprachen: uwer hochgeborne fürstlich genad het nit ein schuo ertrichs noch ze bieten, noch die stat, uswendig der stat zil. Dz zil ist uff ein guten armbrost schutz.»

³⁰ Landbrief bei Büchi, Freiburgs Bruch (wie Anm. 4), S. 172, wo er die «krais und gemerke unser und des haus Oesterreich herschaft» umschreibt: «...von dem wasser, genant Sensin, unz an den pach von Naconens und von Münichwiler, bei Murten gelegen, bis an den pach von Plafeyach...» – Zu Umfang und Inhalt der Tiersteinischen Lehensrechte siehe die gründliche Untersuchung von Pierre de Zurich, Les fiefs Tierstein et le terrier de 1442, in: ASHF 12 (1918) S. 1–132

in: ASHF 12 (1918), S. 1–132.

31 Vgl. Büchi, Freiburgs Bruch (wie Anm. 4), S. 44; über das Freiburger Territorium im 14. Jahrhundert vgl. Nicolas Morard, Les investissements bourgeois dans le plat pays autour de Fribourg 1250 à 1350, in: Fribourg: ville et territoire / Freiburg: Die Stadt und ihr Territorium. Politische, soziale und kulturelle Aspekte des Verhältnisses Stadt-Land seit dem Spätmittelalter, Freiburg i.Ü. 1981, S. 89–99; Ladner, Verfassungsentwicklung (wie Anm. 5), S. 105. – Man beachte, daß im Habsburgischen Urbar (1303–1308) unter dem Amt Freiburg nur die Herrschaftsrechte in der Stadt verzeichnet sind. An der Stelle «der stat ze Vriburg und anderen stetten, bürgen unde dörfern, die hie nach gescriben stant» muß sich offenbar eine Lücke befinden. Über den habsburgischen Besitz in der Gegend von Freiburg, der nur bruchstückhaft bekannt ist, vgl. Rudolf Maag (Hg.), Das Habsburgische Urbar, Band 1, Basel 1894 (Quellen zur Schweizer Geschichte 14), S. 484, Anm. 1.

grundherrliche Rechte überlagerten und miteinander konkurrierten. Durch den Erwerb der ehemals Tiersteinischen Lehen 1442 konnte die Stadt ihre Stellung in der Landschaft beträchtlich verstärken und selbst als Lehensherr auftreten. Wie weit gehen aber die landesfürstlichen Rechte? Die habsburgischen Herrschaftsrechte in Freiburg beruhten auf zwei Grundlagen. Zuerst sind jene Hoheitsrechte zu nennen, die aus dem von den Kiburgern erkauften Eigenbesitz entsprangen. Dazu kommen dann jene Hoheitsrechte (vor allem Gerichts- und Steuerrechte) über die auf dem Gebiet der Stadt und des dazugehörigen Umlandes lebenden Bewohner³².

Für Albrecht muß die Sachlage eindeutig gewesen sein. Da die Stadt Freiburg habsburgisches Eigen ist, unterstehen auch die Gebiete der erworbenen Landschaft habsburgischer Landeshoheit.

Als weiteres Herrschaftsrecht wird die Bestätigung des Schultheißen und des Stadtpfarrers genannt, das dem Landesfürsten nach der Handfeste zusteht. Dann wird aber behauptet, daß man diese Rechte der Herrschaft vor wenigen Jahren entwunden habe, denn die letzte Bestätigung eines Schultheißen habe durch Friedrich III., als er noch Herzog gewesen sei, stattgefunden³³. Diese Feststellung dürfte sich im Licht der urkundlichen Belege kaum in dieser Form halten lassen, wie wir unten sehen werden.

Auch das Schloß, der ursprüngliche herrschaftliche Stützpunkt, der schon seit längerer Zeit nicht mehr von der Herrschaft benutzt wurde³⁴, sollte wieder instandgesetzt werden. Thüring von Hall-

³² Vgl. hierzu Louis Dupraz, Les institutions politiques jusqu'à la constitution du 24 juin 1404, in: Fribourg-Freiburg 1157-1481, Freiburg i.Ü. 1957, S. 54–130, hier S. 85ff. und S. 91ff.

33 TLA, Sigmundiana IVb 55/2 «Vermerck...» (wie Anm. 28). Gemeint ist die Bestätigung des Schultheißen Jakob von Praroman vom 5. August 1439, RD VIII, S. 132f. Zur Pfarrerwahl vgl. Karl Holder, Das Patronatsrecht der Gemeinde und des Rats von Freiburg und das Kollegiatstift St. Nikolaus im

16. Jahrhundert, in: Katholische Schweizerblätter 1899, S. 68-86.

³⁴ Das Schloß, an der höchsten Stelle des Stadtplateaus gelegen, bildete mit der Stadtbefestigung einen gemeinsamen Befestigungskomplex. Es bestand hauptsächlich aus einem massiven Donjon, dem «turris domini ducis», mit Mauer- und Toranlagen sowie bescheidenem Wohn- und Wirtschaftsgebäude und einem Brunnen. Bereits 1418 war der Turm an Private vermietet; das zeigt, daß ihn die Herrschaft nicht mehr nutzte. Pierre DE ZURICH, Les origines de Fribourg et le quartier du Bourg, Lausanne 1924 (Mémoires et docu-

wil, der herzogliche Marschall und wenig später auch Hauptmann zu Freiburg, sollte diese Aufgabe übernehmen. Es bleibt jedoch offen, ob in der kurzen Zeit das Schloß wieder in Verteidigungszustand gesetzt worden ist, denn in den Stadtrechnungen sind keine Angaben zu finden. Daß aber die Herrschaft offenbar fest entschlossen war, das Schloß wiederherzustellen, und dies bei der Stadtbevölkerung Unruhe hervorrief, zeigt die Bestrafung eines Bürgers, der dazu freimütig seine Meinung geäußert hatte³⁵. Noch im Frühjahr 1450 sind Baumaßnahmen am Schloß ein Besprechungspunkt³⁶. So überrascht es nicht, daß Freiburg beim Übergang unter die Herrschaft Savoyens besonderen Wert auf die Vereinbarung legte, daß der Herzog in der Stadt kein Schloß oder Gebäude bauen dürfe, dessen Tor außerhalb der Stadt liege, und dessen Zugang sollte auch für die Bürger offenstehen³⁷. Als die Stadt bereits 1463-1466 das Schloß abbrach, dann geschah das nicht nur, weil die Anlage schon seit einiger Zeit durch die Stadterweiterung kaum noch militärische Bedeutung besaß, sondern um einen zitadellenartigen Stützpunkt des Stadtherrn, von dem aus er die Stadt kontrollieren konnte, unmöglich zu machen³⁸. Daß die Stadt dann an dieser Stelle ihr neues Rathaus erbaute, gab dem Vorgang geradezu symbolhafte Bedeutung.

Ein weiteres Beratungsthema bildeten die der Herrschaft zustehenden Steuern und Steuereinnahmen. Von dem Ungeld, einer vor

ments publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande, II/12), S. 149ff.; Marcel Strub, Les monuments d'art et d'histoire du canton de Fribourg, Bd. 1: La ville de Fribourg, Basel 1964, S. 85-87. Ansichten sind keine überliefert, den etwas idealisierten Aufriß von GENOUD siehe zuletzt bei: Die Zähringer. Anstoß und Wirkung, Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung, Band 2, Sigmaringen 1986, S. 240.

35 TLA, Sigmundiana IVb 55/2, fol. 294r-v: «Item Hug Mursin ist in vanknis am ougsten von etlich wort wegen, so er geret hat von wij es hin für groß schaden moht bringen, daz man daz sloß pauet daselbs».

³⁶ TLA, Sigmundiana IVb 55/2, fol. 305r-v: «Von des geschloß wegen zu pawen» (ohne Datum, aber nach dem 28. April 1450, da die Ermordung Piats am 28. April erwähnt wird).

³⁷ Büchi, Freiburgs Bruch (wie Anm. 4), S. 231 (Bestätigung der Stadtprivilegien durch Herzog Ludwig von Savoyen vom 19. Juni 1452): «Castrum aut edificium non faciemus in villa Friburgi, quod habeat exitum extra villam nisi per portas solitas ville, et per quas burgensibus esse patet et patebit accessus.» ³⁸ Vgl. Strub, *Les monuments* (wie Anm. 34), S. 86f.

kurzem beschlossenen Sondersteuer, um die Kosten des Savoyerkriegs zu decken, hätten die Zinsherren auf dem Land die eine
Hälfte, die Stadt die andere Hälfte genommen, obwohl der Anteil
der Zinsherren eigentlich der Herrschaft Österreich zustehe. Das
Ungeld in der Stadt indessen stehe ihr ganz zu. Auch der Zoll und
das «Klaftergeld»³⁹ seien der Herrschaft entfremdet worden.
Ursprünglich seien sie an die Herren von Illingen (Illens) für 200
Mark Silber verpfändet worden, doch dann habe die Stadt die
Schuld abgelöst und stillschweigend an sich gezogen, ohne die
Zustimmung der Herrschaft einzuholen. Auch das «Klaftergeld»,
das nach der Handfeste von jedem Haus entrichtet werden muß,
weil der Boden dem Herrn gehört⁴⁰, sei in den letzten zehn bis
zwölf Jahren in Vergessenheit geraten, so daß die Rechte der Herrschaft noch weiter zurückgedrängt wurden⁴¹.

Der folgende Punkt umfaßt die Ansprüche der Herrschaft auf das Vermögen derjenigen, die ohne Erben sterben sowie der wegen Wucher und der zum Tod Verurteilten. Ihr Vermögen sollte nach den Bestimmungen der Handfeste der Herrschaft zufallen. Doch auch diese Einkünfte seien der Herrschaft entzogen worden. Dabei habe die Stadt argumentiert, daß diese Vergehen, die in der Handfeste mit den Begriff «latroczinium» umschrieben wurden, wie Diebstahl zu werten seien («nicht anders bedewt den ein diebstahl»). Folglich sollte der Leib der Stadt und das Vermögen dem Herrn verfallen sein. Der Herrschaftsanteil sei aber ohne Wissen und Zustimmung des Herrn für die St. Niklaus-Kirche verwendet worden. Nun sei kürzlich in einer Ratssitzung unter Einbezug des Rats der Sechzig, der Zweihundert und der Dreißig aus jedem Banner als endgültige Regelung beschlossen worden, daß dem Herrn

³⁹ Schweizerisches Idiotikon, Band 2, Frauenfeld 1885, Sp. 253: Klaftergelt = nach der Straßenlänge berechnete, aus dem Ertrag des Ohmgeldes und der Zölle an die Gemeinde bezahlte Entschädigung für den Unterhalt der Straßen, welcher ihnen als Anstößer oblag.

⁴⁰ Der Begriff ist zur damaligen Zeit in Freiburg ungebräuchlich. Wie die Erläuterung zeigt, ist damit vielmehr der Hofstättenzins der Handfeste gemeint.

⁴¹ TLA, Sigmundiana IVb 55/2, fol. 291r: «darumb [...] miner herschaft gerechtikait dester fürer getruckt würd».

das Vermögen und der Stadt nur der Leib zustehen solle⁴². Die beiden Innsbrucker Dokumente unterstreichen im Zusammenhang mit dem Landbrief die feste Entschlossenheit des Herzogs, die bestehenden habsburgischen Hoheitsrechte wieder stärker durchzusetzen. Bemerkenswert ist die stärkere Herrschaftsnähe, die dauernde und direkte Präsenz landesfürstlicher Gewalt, ausgeübt durch Hauptmann und Schultheiß, in der Stadt. Das mußte gegenüber dem bisher lockeren Verhältnis zur Herrschaft zu einer Herrschaftsintensivierung führen, die den Spielraum eigener städtischer Politik empfindlich einschränken würde. Neu ist der Versuch, in diesem Rahmen auch die Einkünfte aus den Herrschaftsrechten wieder zu beanspruchen. Der Herzog, der immer in Geldnöten erscheint, versuchte gleichzeitig auch die Finanzkraft der Stadt für sich zu nutzen. Aber die Erwartung, aus Freiburg Steuereinnahmen zu bekommen, war in diesem Augenblick völlig illusorisch, denn die Stadt befand sich seit dem Savoyerkrieg in größter finanzieller Bedrängnis und hoffte im Gegenteil auf finanzielle Unterstützung durch den Stadtherrn. So dürfte sich der Herzog schon etwas gewundert haben, als er bald nach seinem Einzug der Stadt kurzfristig den beachtlichen Betrag von 700 fl. vorstrecken mußte⁴³.

Das Vorgehen des Herzogs gegen den Freiburger Rat: Absetzung des alten und Einberufung eines neuen Rats

Mit der Verkündigung des Landbriefs am 22. Oktober 1449 war die Tätigkeit des Herzogs in Freiburg keinesfalls beendet. Die

⁴³ Rüegg, Hohe Gäste (wie Anm. 1), S. 52, siehe den Beleg aus den Seckelmeisterrechungen: «Item hay recehu de la grace de notre tres redoupte sr. monsr. le duc Albrecht duc d'Auteriche quil a preste a la ville en une grand necessite ou la ville en chut soustenu grand damages et ensi jan recehuz du dit

monsr. 700 florin.»

⁴² StAF, Ratsmanual 2, fol. 33r: Ratssitzung vom 28. September 1449. Anwesend waren die herzoglichen Räte: der Markgraf von Rötteln, Thiebold von Geroldseck, Meister Gebhart, der Marschall Thüring von Hallwil, Peter von Mörsberg und Ludwig Meyer.

Klageschriften hatten nicht nur die Mißstände auf dem Land angeprangert, sondern es hatte zahlreiche Vorwürfe gegen die regierenden Ratsherren gegeben. Stadt- und Landbevölkerung warfen ihnen, die oft zugleich auch Zinsherren waren, vor, daß sie neben den usurpierten Gerichtsrechten und der Bedrängung ihrer Lehensleute auch gezielt gegen die österreichische Herrschaft Stimmung gemacht und im Jahre 1444 der Herrschaft den geforderten Zuzug verweigert hätten. Dazu kamen noch Vorwürfe über Rechtsvereitelung und -verschleppung sowie Mißwirtschaft und Korruption⁴⁴. Im Sinne des «gemeinen Nutz», der die Obrigkeit bei Amtsmißbrauch der Beamten zum Schutz der Bevölkerung verpflichtete⁴⁵, mußte nun der Herzog gegen den Rat scharf vorgehen, wenn seine Politik glaubwürdig sein sollte.

Die drastischen Maßnahmen zeigen seine Entschlossenheit:

- Absetzung und Gefangennahme des alten Rats, Wahl eines neuen Rats
- Wahl eines habsburgischen Vertrauensmanns, des Ritters Dietrich von Monstral, zum neuen Schultheißen
- Schaffung eines neuen landesfürstlichen Amts in Freiburg, des Hauptmanns.

Bereits am 26. September war es zwischen Rat und Herzog zu einem Konflikt gekommen, als sich ersterer gegen die Einmischung des Herzogs verwahrte und aus Protest seinen Rücktritt nahm⁴⁶.

Unmittelbar nach der Verkündigung des Landbriefs ließ der Herzog den gesamten Kleinen Rat der 24 und einige alte Ratsher-

45 Diesen Aspekt betont besonders FRIEDEBURG, Der Gemeine Nutz (wie

Anm. 15), S. 34.

⁴⁴ Thommen, *Beitrag* (wie Anm. 23), S. 415–432 und 433–438 (Klageschriften der Landbevölkerung), S. 439–446 (Klageschrift der Stadtbewohner).

domino et voluerunt tamen jus et non dare domino, ut postulatur, plenam potestatem de peticionibus contra eos per commune factis in scripto». Danach folgen die Namen der ausgetretenen Ratsherren. Unter ihnen fehlen von den Mitgliedern des Kleinen Rats Rod. de Wippens, Jehan Pavillard und Richard Burquenet. So einmütig, wie Bücht, Freiburgs Bruch (wie Anm. 4), S. 57 behauptet, dürfte der Rücktritt nicht gewesen sein.

ren zunächst zusammenrufen und schließlich verhaften⁴⁷. Nachdem sie am 31. Oktober auf Bitten ihrer Verwandtschaft wieder freigelassen worden waren, mußten sich sechs Räte (Wilhelm Velga, Rudolf von Wippens, Jacob von Praroman, Peterman von Englisberg, Nicod Bugniet und Jean Gambach) eidlich verpflichten, sich dem Herzog als Geiseln nach Freiburg i.Br. zu stellen⁴⁸. Erst nach Zahlung eines hohen Lösegeldes konnten sie im Frühjahr 1450 zurückkehren.

Die Neuwahl des Rates erfolgte in Anwesenheit des Herzogs und seiner Räte am 26. Oktober. Aus einer Gruppe von fünfzig Leuten wurden schließlich die neuen Ratsmitglieder ernannt. Dabei wurde aber betont, wie im Ratsbesetzungsbuch vermerkt wurde, daß dieser Vorgang nur als einmalig zu verstehen sei und nicht als generelle Neuregelung. Den städtischen Privilegien sollte daraus kein Präjudiz erwachsen⁴⁹. Gerade der Kleine Rat war gleichzeitig Vertretungsorgan des Stadtherrn und der Gemeinde, wobei aber, wie Dupraz⁵⁰ hervorhebt, in der Anfangszeit die herrschaftliche Komponente deutlich überwogen hatte. Der Amtseid des Rates betonte noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts diese unbedingte Loyalitätsverpflichtung gegenüber der Herrschaft: «...item

⁴⁸ Zum Aufenthalt dieser Geiseln in Freiburg i.Br. vgl. Willy Schulze, Ein unfreiwilliger Aufenthalt in Freiburg im Breisgau im Jahre 1449/50. Der Bericht Nicod Bugniets über die Geiselhaft von sechs Ratsherren aus Freiburg im Üchtland, in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins «Schau-ins-Land» 107 (1988), S. 23-31.

⁴⁹ StAF, Besatzungsbuch 1 (1448–1478), fol. 2r-v: «...ledit monsieur requerant le consel pour cy an ester esliet a sa requeste et ceu tant seulement pour ceste foy touttefois quand ceu nous devoir preiudicier a notres franchises». Vgl. dazu Büchi, *Freiburgs Bruch* (wie Anm. 4), S. 59.

⁵⁰ Vgl. Dupraz, Institutions politiques (wie Anm. 32), hier S. 98.

⁴⁷ Zu den Vorgängen vgl. den Bericht bei Bugniet (wie Anm. 2), der als Betroffener berichtet (S. 270f.). Er nennt als verhaftete Ratsherren: Schultheiß Wilhelm Velga, Rudolf von Wippens, Altschultheiß Jacob von Praroman, Petermann von Englisberg, Pierre de Corbières, Heinzman Velga, Georg von Englisberg, Nicod Bugniet, Jean Gambach, Jean Pavillard, Berard Chauce, Jacob Arsent, Otto Brassa, Hugo Bosset, Pierre Perrotet, Willi von Praroman, Peterman Bonarma, Heinzman Garmiswyl, Henslin Petelried, Willi Weber, Richard Burquenet, Johann Favre, Ruoff Boumer, Marmet Guglemberg, Stadtschreiber Jacob Cudrefin, Altratsherr Johann Aigre, Altratsherr Jacob Guglemberg, Altbannerherr Claude Cordeir.

sollent sweren die rete und die LX [...] unser gnedigen herschaft von Oesterrich [...] ir recht ze behalten und getrüw und stet ze sind gegen der selben herschaft»⁵¹. Mit der Absetzung war er nicht nur energisch gegen die illoyalen Freiburger Räte vorgegangen, sondern er hatte gleichzeitig die herrschaftliche Verpflichtung des Rates erneut in Erinnerung gerufen.

Nur sechs der alten Ratsherren waren auch im neuen Rat vertreten⁵². Neben einer Anzahl von «homines novi» unter den Neugewählten dominierten die erbitterten österreichischen Parteigänger Hensli Helpach, der später sogar als Statthalter des Schultheißen erscheint, und Marmet Grand. Doch die Mehrzahl der «homines novi» war keinesfalls ausgesprochene österreichische Parteigänger, denn sie erscheinen auch noch in den folgenden Jahren im Rat, nachdem die Österreich-Anhänger entfernt worden waren. Das Amt des Seckelmeisters (trésorier) übernahm anstelle des verhafteten Nicod Bugniet nunmehr Jacquet Arsent.

Die Neubesetzung des Schultheißenamts

Durch die Verhaftung des bisherigen Amtsinhabers Wilhelm Velga war die Neuwahl eines Schultheißen notwendig geworden. Über die Umstände und den Ablauf seiner Ernennung gibt es keine Quellen. Angeblich wurde zuerst der österreichische Ritter Peter von Mörsperg, Vogt von Pfirt, als Schultheiß gesetzt, aber schon

51 StAF, Eidbuch 1 (Stadtsachen A 139), S. 50f.

⁵² Hier ist Büchi, Freiburgs Bruch (wie Anm. 4), S. 59 und 252f., zu korrigieren, der nur 4 Ratsherren nennt. Laut Besatzungsbuch waren Hugonin Bosset, Pierro Perrotet, Jehan Favre, Otto Bracza, Marmet Guglemberg und Jacquet Arsent alte Ratsherren. 18 Räte wurden neu gewählt: Claudo Cordeir (der Alt-Venner), Hensli Helpach, Hanso Mussilier, Jehan Bonvisin, Uli Bervescher, Remont Rogier, Jacob von Englisberg, Richard Losthart, Peterman Velga, Jehan de Praroman, Ultschi Adam, Rolet Basset, Richard Carralet, Cuonrat Reiff, Peterman Pavilliard, Marmet Grand, Jehan Gruyère, Jehan Peider.

nach wenigen Wochen durch den österreichischen Ritter Dietrich von Monstral abgelöst⁵³. Die Ernennung eines Stadtfremden, eines oberelsässischen Adligen⁵⁴, zeigt deutlich, wie gering der Herzog die Loyalität der Freiburger Stadtgeschlechter einschätzte, die bisher den Schultheißen gestellt hatten. Gerade die Inhaber des

53 Dies meldet der Chronist Jean Gruyère ohne genauere Angabe von Zeitpunkt und Umständen. Seine Ablösung durch Monstral wird aber nicht erwähnt. Dieser Chronikteil wurde herausgegeben von Висні, Freiburger Aufzeichnungen (wie Anm. 2), S. 18, ebenso Büchi, Freiburgs Bruch (wie Anm. 4), S. 253; Jean-Nicolas-Elisabeth Berchtold, Histoire du canton de Fribourg, Fribourg 1841, Band I, S. 319, und Alexandre DAGUET, Histoire de la ville et seigneurie de Fribourg des ancien temps à son entrée dans la confédération suisse en 1481, in: ASHF 5 (1893), S. 1-187, hier S. 100. Dagegen erwähnt im 16. Jh. der Chronist Rudella, der recht umfassend informiert ist und auch Zugang zu allen wichtigen Ratsdokumenten hatte, nur Monstral als Schultheiß. Jedoch war Mörsperg während Albrechts Aufenthalt mehrfach als herzoglicher Vertreter bei Ratssitzungen anwesend. So am 21. September 1449 (Ratsmanual 2, fol. 32r) und 28. September 1449 (Ratsmanual 2, fol. 33r). - Zur Person Peters von Mörsperg: Er entstammte einem Ministerialengeschlecht der Grafen von Pfirt, das in der äußersten Südwestecke des Elsaß auf der gleichnamigen Burg und Herrschaft Mörsperg (franz. Morimont) saß. Er trat seit dem Armagnakenkrieg 1444 im Dienste Herzog Albrechts VI. von Österreich in den Vordergrund. Von 1454 bis 1464 bekleidete er das Amt des Landvogts im Elsaß und Breisgau und blieb bis in die Siebzigerjahre eine wichtige Persönlichkeit auf der politischen Bühne. Später Inhaber der habsburgischen Pfandschaften Isenheim, Angeot, Belfort, Rosemont-Rosenfels und Delle für eine Pfandsumme von rund 34 000 fl. Die Freiburger Verhältnisse waren ihm nicht unbekannt. Er erscheint dort erstmals 1447 als Mitglied einer herzoglichen Gesandtschaft, im Krieg gegen Savoyen 1447-48 leitete er zusammen mit Ludwig Meyer von Hüningen, einem weiteren Adligen aus dem Elsaß und bekannten Söldnerführer, die kriegerischen Operationen. Zu seiner Person vgl. Paul Stintzi, Mörsperg (Morimont). Das Schloß und seine Herren, Guebwiller 1933; Hildburg Brauer-Gramm, Der Landvogt Peter von Hagenbach. Die burgundische Herrschaft am Oberrhein 1469-1474, Göttingen 1957, hier S. 28–31; E. STRICKER, Peter von Mörsberg. Ein Sundgauer Haudegen und Diplomat, in: Jahrbuch des Sundgau-Vereins 6 (1938), S. 62–74; eine heutigen Ansprüchen genügende Untersuchung zu dieser Persönlichkeit fehlt immer noch.

54 Es kommen folgende Namensformen vor: Münstrol, Münsterol, Monstral. Einige knappe Hinweise zur Familie bei Julius Kindler v. Knobloch, Der alte Adel des Oberelsaß, Berlin 1882, S. 59f.; ausführlicher H. Bardy, Notice sur l'ancienne famille noble de Montreux, in: Revue d'Alsace 1857, S. 132–137. Er stammte wie Peter von Mörsperg aus dem südwestlichen Elsaß, wo seine Familie die gleichnamige Herrschaft Münstrol (franz. Montreux-le-Château, ca. 14 km östlich von Belfort) als habsburgisches Lehen besaß. Da er auf der welschen Seite der Sprachgrenze aufgewachsen war, verfügte er

Schultheißenamts hatten in den letzten Jahrzehnten häufig eine betont anti-österreichische Politik verfolgt. Besonders der abgesetzte Schultheiß Wilhelm Velga hatte sich darin hervorgetan, obwohl er als Erbe und Rechtsnachfolger der Herren von Maggenberg Lehensträger des Hauses Österreich war⁵⁵.

Noch stärker als der Rat der 24 war der Freiburger Schultheiß nicht das Organ der Stadtgemeinde, sondern Vertreter der Herrschaft. Schultheiß oder Vogt waren die obersten herrschaftlichen Repräsentanten in den habsburgischen Städten der Vorlande, wobei aber der Vogt eher dem Typ des herrschaftlichen Beamten entsprach, während das Amt des Schultheißen schon bald unter den Einfluß der Bürgerschaft geraten war und sich vom herrschaftlichen zum städtischen Amt gewandelt hatte⁵⁶. Auch in Freiburg hatte die Stadtgemeinde schon früh, vor allem in der Zeit der Kiburger, dieses Amt in die Hände bekommen. Wie in der Handfeste 1249 festgelegt, wurde der Schultheiß von den Bürgern

über umfassende französische Sprachkenntnisse. Das scheint auch ein wichtiger Grund für seine Ernennung gewesen zu sein. Vgl. die tumultartigen Vorgänge in der Freiburger Bürgerversammlung am 15. März 1450 bei THOMMEN, Beitrag (wie Anm. 23), Beilage Nr. 4, S. 448: «...vor denen si mit hoher und heller stim rettend, her Thüring in thüsch und aber her Diettrich in welsch...». Sonst erscheint er als zurückhaltende und wenig entschlossene Persönlichkeit, die ihrem schwierigen Amt kaum gewachsen war. Später bis 1461 in Herzog Albrechts Diensten. Bedeutender war sein Bruder Hans, der ebenfalls 1449 als herzoglicher Rat in Freiburg anwesend war und als Zeuge im Land-

55 Amtszeiten als Schultheiß: 1436–39, 1442–45, 1446–49. Vgl. Pierre DE Zurich, Catalogue des Avoyers, Bourgmaîtres, Bannerets, Trésoriers et Chanceliers de Fribourg au XV^e siècle, in: Annales fribourgeoises 6 (1918), S. 99–107, hier S. 101. Einige biographische Angaben bei Buchi, Aufzeichnungen Freiburgs (wie Anm. 2), S. 10, Anm. 3. - Die Vorwürfe gegen ihn in den Klageschriften bei THOMMEN, Beitrag (wie Anm. 23), S. 436f., 441, 444. Dabei wurde genüßlich auf seine Eigenschaft als österreichischer Lehensträger hingewiesen (S. 441).

⁵⁶ Über die Stellung des Vogts bzw. Schultheißen in den habsburgischen Städten und deren Entwicklung siehe Werner MEYER, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiet der Ostschweiz 1264-1460, Phil. Diss. Zürich 1933, S. 204; für den Breisgau vgl. die umfassende Untersuchung von Jürgen Treffeisen, Aspekte habsburgischer Stadtherrschaft im spätmittelalterlichen Breisgau, in: Oberrheinische Studien 12 (1994), S. 157–229

gewählt (electio), dem Stadtherrn stand nur das Recht der Bestätigung (confirmatio) zu⁵⁷. Folglich besaß er eine Doppelfunktion als Vertreter der Herrschaft und zugleich als gewählter erster Magistrat der Stadt. Das mußte zu Loyalitätskonflikten führen, wenn Herrschaft und Stadt verschiedene politische Ziele verfolgten. Zwar hatten die Habsburger schon bald nach der Erwerbung Freiburgs (1277) im Jahre 1289 das Recht, den Schultheißen zu wählen und einzusetzen, der Stadt entzogen, doch bereits 1308 wieder zurückgegeben⁵⁸ und den Rechtszustand der Handfeste von 1249 wiederhergestellt. Doch aus dem 14. Jahrhundert sind keinerlei urkundliche Bestätigungen nachweisbar. Wenn überhaupt, dann dürfte die herrschaftliche «confirmatio» nur selten eingeholt worden sein. Erst als im Jahre 1436 die Amtszeit des Schultheißen Jacquet Lombard endete, bestätigte Herzog Friedrich IV. von Österreich die Wahl des Nachfolgers, des Ritters Wilhelm Velga⁵⁹. In dem herzoglichen Schreiben wird betont, daß im Eid des Schultheißen auf die ausdrückliche Treueverpflichtung zum Haus Österreich geachtet werde: «...und emphelhen eu, daz ir im den avd gebet, darinne wir und das Haus Österreich sein begriffen und darnach alles das ainem Schulthaißen gepüret ze swern, als vor herkomen ist»60. Die Wahl des nächsten Amtsinhabers, Jakob von Praroman, im Jahre 1439 bestätigte Herzog Friedrich der Junge, der spätere König⁶¹. Beide Male hatten zwar die Bürger, wie vermerkt wurde, um die Bestätigung gebeten, doch die Herzöge waren nach der Amtszeit des Schultheißen Lombard, der sich deutlich Bern genähert und sich um die Bindung an Österreich wenig gekümmert hatte, wieder besorgt, den ihnen zustehenden Einfluß auf das Schultheißenamt stärker zu betonen. Jedoch 1439 wurde unter dem neuen Herzog Friedrich V. dieser spezielle Eid nicht mehr benutzt; es wurde nur noch allgemein auf die Treue-

⁵⁷ Vgl. Dupraz, *Institutions politiques* (wie Anm. 32), S. 103–104. ⁵⁸ Ebenso Dupraz, *Institutions politiques* (wie Anm. 32), S. 103.

⁵⁹ RD VIII, S. 95–97 (19. Juli 1436). ⁶⁰ Ebenso (wie Anm. 59), S. 97.

⁶¹ RD VIII, S. 132–133 (5. August 1439).

verpflichtung zum Haus Österreich abgehoben, wie sie seit früher üblich sei⁶².

Als Herrschaftsvertreter⁶³ stand der Schultheiß an der Spitze der städtischen Verwaltung und vertrat die Stadt oft nach außen. Ihm standen vor allem «Twing und Bann» zu, die herrschaftlichen Gerichtsrechte, aber auch die Strafgerichtsbarkeit (Blutsgerichtsbarkeit), wie sie im Habsburgischen Urbar festgehalten sind⁶⁴ und die er im Namen Österreichs ausübte. In der Praxis war aber seine Stellung deutlich durch den Rat eingeschränkt, an dessen Mitwirkung er gebunden war, ja der Rat vermochte sogar Entscheidungen ohne Schultheiß zu fällen⁶⁵.

Doch der personellen Umbesetzung mitten in der Amtsperiode des Schultheißen haftete etwas Provisorisches an. Nicht zufällig nennt sich Monstral oft nur «Verweser des Schultheißenamtes» 66 und betont damit den Übergangscharakter seiner Amtszeit. Dies sollte verhängnisvolle Folgen haben, als in einem Schiedsgerichtsverfahren vor dem Grafen Hans von Freiburg-Neuenburg die Rechtmäßigkeit Monstrals bestritten wurde, was zur Ablehnung der Freiburger Ansprüche wegen dieses Formfehlers führte 67.

Dagegen ließ der Herzog das Bürgermeisteramt unangetastet. Der Amtsinhaber Pierre Perrotet blieb über die Jahre 1447 bis 1450 unangefochten in seinem Amt, denn hier handelte es sich um ein rein städtisches Amt, das keine direkte herrschaftliche Bindung besaß.

⁶² Ebenso (wie Anm. 61), S. 133: «...und uns auch von unserselbs und des vorgenanten unsers vetters wegen getreu, gehorsam und gewertig sein sol, als von alter herkomen ist»

63 Monstral betont diese Herrschaftsverpflichtung, indem er nicht vom «scultetus», sondern vom «advocatus seu officiarius friburgensis» des Her-

zogs spricht; StAF, Missiven I, fol. 2r.

⁶⁴ Habsburgisches Urbar (wie Anm. 31), S. 486: «Die herschaft hat ouch in der stat ze Vriburg thwing und ban und elliu gerichte und richtet ouch da düb und vrefel».

65 RD I, S. 31.

66 StAF, Missiven I, fol. 27r-v (14. Februar 1450): «üwer gnaden verweser

an des schultheißen ampte hie ze Friburg».

⁶⁷ Siehe Émile Usteri, La Sentence arbitrale du 1er avril 1451, in: Annales fribourgeoises 24 (1936), S. 34–68, hier S. 60f.: «...le dit messire Didier n'avoit nul mandenment de ceux de Fribourg, et, se point en avoit (...) que on ne le devoit point ouir ne recevoir à proposer les dittes choses...»

Schaffung eines neuen landesfürstlichen Amts in Freiburg: der Hauptmann

Erheblich umstrittener sollte aber die Einsetzung eines Hauptmanns in der Stadt durch den Stadtherrn werden. Diese Funktion darf nicht als militärische aufgefaßt werden⁶⁸ – der Savoyerkrieg war bereits zu Ende -, sondern sie war ein auf die Stadt bezogenes Amt. Auf der höchsten Verwaltungsebene der österreichischen Vorlande finden wir seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts neben dem Landvogt den Hauptmann als obersten Beamten. In der Praxis wurden beide Funktionen häufig miteinander verschmolzen, und der oberste Beamte erscheint unter der Bezeichnung «Landvogt und Hauptmann in den Vorlanden»⁶⁹. Er nahm die höchste Position in den Vorlanden ein und trat somit an die Stelle des nicht anwesenden Sohnes aus dem Hause Österreich⁷⁰. Der Hauptmann konnte zwar alles tun, was auch der Herzog tun würde, wenn er im Lande wäre, doch in der Praxis unterlag seine Amtsgewalt deutlichen Einschränkungen⁷¹. Besonders der außenpolitische Spielraum erscheint begrenzt. Er konnte zwar Bündnisse schließen, doch er durfte keine großen Kriege beginnen, die er nicht selbst ohne Hilfe beenden konnte. Mehr Spielraum hatte er in anderen Aufgabenbereichen: der Schutz der Untertanen vor Gewalt und Unrecht, Ein- und Absetzung der Unterbeamten und die Finanzaufsicht waren seine wesentlichen Tätigkeitsfelder.

Entsprechend dem Hauptmann auf der obersten Verwaltungsebene erscheint vereinzelt in Städten ein Hauptmann, der zumeist in schwierigen Zeiten anstelle des Stadtvogts gesetzt wird⁷². Meyer

⁶⁸ So Gaston Castella, Histoire du canton de Fribourg depuis ses origines jusqu'en 1857, Freiburg 1922, S. 115.

⁶⁹ MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 56), S. 144: erkennbar an der Titulatur des Rudolf von Walsee 1372: «noster advocatus provincialis et capitaneus per Sueviam, Argoviam, Thurgoviam, Brisgoviam et Alsatiam generalis».

⁷⁰ Vgl. Meyer, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 56), S. 145.

⁷¹ Nennung der Kompetenzen bei Meyer, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 56), S. 149–151.

⁷² Wobei Meyer, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 56), S. 143, nichts über den Tätigkeitsbereich sagt.

erwähnt eine solche Einsetzung, als 1446 im Zusammenhang mit dem Zürichkrieg der Ritter Werner von Schinen durch Herzog Albrecht zum Hauptmann in Frauenfeld ernannt wurde. In der Einsetzungsurkunde fordert der Herzog, daß Schultheiß, Rat und Bürgerschaft dem Hauptmann gehorsam sein sollten wie ihm selbst. Was dieser bei ihnen anordne, sollten sie befolgen, bis der Herzog andere Regelungen treffe⁷³. Auffällig sind hier zwei Merkmale. Der Hauptmann wird als direkter Vertreter des Herzogs in der Stadt gesehen, wobei die bestehende Verwaltung mit dem Schultheißen an der Spitze weiterbesteht. Doch der Hauptmann besitzt eine übergeordnete Befehlsgewalt und wird allein vom Herzog eingesetzt und auch wieder abgelöst.

In Freiburg hat der Herzog, nachdem er die Stadt wieder verlassen hatte, neben dem Schultheißen Dietrich von Monstral noch seinen Marschall Ritter Thüring von Hallwil als «houptman ze Friburg» zurückgelassen⁷⁴. Beide sollten dafür sorgen, daß die vom Fürsten begonnene neue politische Ausrichtung auch nach seiner Abreise weitergeführt werden würde. Zwar ist keine Einsetzungsurkunde für Thüring von Hallwil vorhanden, doch seine Tätigkeitsfelder können anhand der zahlreichen Quellenbelege recht gut festgestellt werden.

Zwar bezeichnet sich der Stadthauptmann Thüring von Hallwil mehrmals als Stellvertreter des Schultheißen Dietrich von Monstral⁷⁵, doch die Reihenfolge der üblichen Nennung zeigt die wirk-

⁷⁴ Érste urkundliche Nennung bereits am 10. November 1449: «her Thüring von Halwilr, marschalck und hoptman ze Friburg», StAF, Collections des lois I, Législation Nr. 5b, fol. 179r.

75 «lieutenant de mons. lavoye Dietrich de Monstral», so am 11. und 30. Dezember 1449 (StAF, Ratsmanual 2, fol. 34v).

⁷³ Bürgerarchiv Frauenfeld, Urk. Nr. 61 (1446 Februar 9, Dießenhofen): «...Wir lassen ew wissen, daz wir unsern getrewen lieben Wernhern von Schinaw, unsern diener, zu unserm haubtmann daselbs zu Frawenfelden gesetzt und dieselben unser haubtmannschafft fürbasser zu unsern hannden inzehaben und zu verwesen empholhen haben. Davon begern wir an ew und emphelhen ew auch ernstlich, daz ir demselben Wernher von Schinaw nuo hinfür als unserm haubtmann an unsere stat gehorsam und huldigung tut, als sich gepüret, und was er also mit ew schaffen und ordnen werde, daz ir im darinn gantz willig seyt biß auf verrer unser geschaeft und emphelhnüß.» – Mein Dank gilt an dieser Stelle Herrn Angelus Hux vom Bürgerarchiv Frauenfeld, der mir eine Fotokopie dieser Urkunde zugänglich machte.

liche Rangfolge: Hauptmann, Schultheiß, Räte. Zusammen mit Dietrich von Monstral nimmt er an den Ratssitzungen teil. Der Chronist Rudella beurteilt ihre Einflußnahme als umfassend: «Die zwen, schultheiß und hauptman, hieltend nit allein den rath der sachen halb, so krieg oder sonst den hertzogen für sich selbs hattend berüren mögen, sonders der statt eygnen sachen alls ouch das gricht, stattrechnung und andern ding, hieltend selbs den grichtsstab, wo doch die fryheiten der statt werend» 76. Doch die Rechtsprechung ist wie üblich Angelegenheit des Schultheißen und des Kleinen Rats geblieben, denn ich habe keine diesbezüglichen Belege gefunden. Zudem hat sich die Anwesenheit des Hauptmanns auf die wichtigen Ratssitzungen beschränkt. Bei weniger wichtigen Themen, wie der Einstellung des Schulmeisters 77, scheint seine Anwesenheit nicht nötig gewesen zu sein.

Das wichtigste Problem, das die Freiburger in jenen Tagen lösen mußten, war die Finanzfrage. Freiburg mußte nach dem verlorenen Krieg an Savoyen 40 000 fl. Kriegsentschädigung bezahlen, die in vier Raten zu je 10 000 fl. entrichtet werden sollten⁷⁸, doch bereits der erste Zahlungstermin konnte nicht eingehalten werden, und Freiburg mußte sich Zahlungsverlängerung erbitten. Nur ein Teil des Geldes konnte durch Anleihen, vorzugsweise im Oberrheinraum (Straßburg, Basel), gedeckt werden; der andere sollte durch eine Sondersteuer aufgebracht werden. Am 11. Dezember 1449 wurde diese Steuer für Stadt und Land zu einem Steuersatz von 2% beschlossen, der aber bereits am 9. Januar 1450 drastisch auf 4% verdoppelt werden mußte. Alle diese Steuerbeschlüsse wurden vom Kleinen Rat, Sechzigern, Zweihundertern und Beizug von 30 Leuten aus jedem Stadtquartier in Gegenwart des Hauptmanns beschlossen. Wenn Büchi dies als «Ausnahmezustände, eine Art Militärdiktatur, wobei die Bestimmungen der

⁷⁶ Chronik des Franz Rudella (†1588); StAF, Législation et variétés, Nr. 63a, S. 350.

⁷⁷ StAF, Ratsmanual 2, fol. 34r.

⁷⁸ Zu den Zahlungsmodalitäten siehe Meinrad Meyer, Correspondance et documents rélatifs à la guerre de Fribourg et de la Savoie en 1447 et 1448, in: ASHF 2 (1858), S. 245–342, hier S. 328ff., ebenso Büchi, Freiburgs Bruch (wie Anm. 4), S. 38.

Handveste und städtischen Rechte nicht beobachtet wurden»⁷⁹ bezeichnet, so dürfte das doch recht übertrieben sein. Er übersieht dabei, daß in Steuerfragen bereits vor der Zeit des Stadthauptmanns ein Zuzug von 30 Leuten aus jedem Stadtquartier üblich gewesen ist, um die Maßnahmen auf einen breiten Konsens in der Stadtbevölkerung abzustützen⁸⁰. Wie stark Thüring von Hallwil seinen Einfluß geltend machen konnte, läßt sich nur schwer abschätzen, doch scheint er auch massiven Druck und Drohungen eingesetzt zu haben, indem er seine Gegenspieler als Feinde Österreichs hinstellte. So fällt auf, daß kurz nach der Abreise des Herzogs der Stadthauptmann die im Landbrief geplante Neuregelung der Gerichte auf dem Land immer noch nicht durchsetzen konnte. Der Rat hielt die Regelung, daß die Dorfgerichte nach dem Richtspruch des Herzogs erhalten bleiben sollten, für wenig sinnvoll und widersetzte sich Thüring von Hallwil⁸¹. Nach seiner Meinung sollten sie vielmehr unter das Stadtgericht gestellt werden, so daß «uwer gnaden gerichte beid der stat und dez landes under einem richter gehalten werdent»82.

Bisher hatte man auch die Tatsache übersehen, daß Thüring von Hallwil bei der Herrschaftsübergabe an die Gesandten Herzog Sigmunds 18 Gefangene übergeben hatte. Das Dokument, ebenfalls im Archiv der Tiroler Landesregierung in Innsbruck aufbewahrt⁸³, umfaßt eine Liste der Gefangenen mit den Personen, die für sie bürgten, und einem «iuramentum» der Gefangenen und Bürgen, sich dem neuen Herzog auf dessen Verlangen zu stellen. Wer waren die Gefangenen, die immer wieder Thema von Berich-

⁷⁹ Büchi, Freiburgs Bruch (wie Anm. 4), S. 63.

⁸⁰ So selbst Büchi, Freiburgs Bruch (wie Anm. 4), S. 38 (betr. das Jahr 1448). Ein weiteres Beispiel aus dem Jahre 1379 nennt Daguet, Histoire (wie Anm. 53), S. 55.

⁸¹ StAF, Missiven I, fol. 6v-7r (10. Dezember 1449). Die Ratsherren schreiben vorsichtig, daß sie «im [=ihm] guetig antwürt gegeben haben».

⁸² Ebenso, hier fol. 6v.

⁸³ TLA, Sigmundiana 55/2, fol. 304r-v (23. April 1450), siehe Abdruck im Anhang.

ten und Verhandlungen waren⁸⁴? Zuerst finden wir die Namen von 6 Mitgliedern des Kleinen Rats, die 1449 vom Herzog abgesetzt und verhaftet worden waren⁸⁵. Zwar waren sie vermutlich nach der Abreise des Herzogs bald wieder freigelassen worden, doch die 6 Gefangenen sind wahrscheinlich unter der Amtszeit Thürings von Hallwil erneut in Haft genommen worden. Bei ihnen dürften es sich um jene Räte handeln, die er oft als Verräter und Bösewichte beschimpft hatte⁸⁶. Eine weitere Gruppe von 7 Namen umfaßt jene Ratsherren, die zwar vom Herzog abgesetzt worden waren, doch von ihm am 26. Oktober 1449 erneut in den Rat berufen worden waren⁸⁷. Auch sie müssen im Rat als Gegner Hallwils aufgetreten sein und wurden deswegen ohne großes Federlesen festgesetzt. Die restlichen vier Namen umfassen keine Ratsherren, aber jene Beamten und Personen, die Hallwils Herrschaft im Weg standen, wie der Stadtschreiber Jacques Cudrefin, der seine anti-österreichische Haltung wohl kaum verbergen konnte, und Jean Piat, der Großweibel, der kurz darauf durch Hallwil ein tragisches Ende nehmen sollte88. Thüring von Hallwils Herrschaftsstil war durch

⁸⁴ TLA, Sigmundiana 55/2, fol. 305r: «Von der fürsorg wegen der gevangnen und ir freund, und unwill gen der gemain, dadurch ein herschafft ümb die stat möcht komen. Daz darinn guter fürbetrachtung bedarff, wan man doch durch die gemain ain herschafft zu irer gerechtikait komen ist, die sust gantz davon kommen wer. Von der artikel wegen, so die gemain wider die gevangnen und die süchung(?), so ettlich der derselben gevangen wider ain herschaft und gemain getan haben mit hohen und nidern gerichtten und in meniger ander weg».

⁸⁵ Hensli Petelried, Ruff Boumer, Richard Burquenet, Georg von Englisberg, Willi Weber und Heintzman Velga. StAF, Besatzungsbuch 1, Jahr 1448, fol. 1r-v.

⁸⁶ Thommen, Beitrag (wie Anm. 23), Nr. 4, S. 448 (im Manifest der nach Murten Exilierten): «her Thüring von Hallwilr und her Diettrich von Monstral habend zu menigem mal die alten rät und ir ere gescholten, gar groblich verunglimpft und von inen gerett, wie si välsch und böß und untrüw syend, und hant sölichs gerett vor gemeinem rät und anderßwa...». – Dazu kommt noch als siebter Jean Aigre, Alt-Ratsherr.

⁸⁷ Dies waren: Hugonin Bosset, Jacob Arsent (Trésorier), Pierre Perrotet, Jean Favre, Otto Brassa und Marmet Guglemberg. Jacob von Englisberg war erstmalig 1449 in den Rat gekommen.

⁸⁸ Neben Cudrefin und Piat werden noch Willi Rokenbach und Hug von Corpastour genannt. Zur Gewalttat an Piat vgl. Büchi, *Freiburgs Bruch* (wie Anm. 4), S. 65f.

ein scharfes Freund-Feind-Denken geprägt. Das mußte in der Folge immer stärker zu Konflikten mit der selbstbewußten führenden Ratsschicht in Freiburg führen. Da er sich wenig konsens bereit zeigte und im Gegenteil auf Gewaltmaßnahmen vertraute, zeigte die führende Ratsschicht wenig Neigung zur Zusammenarbeit und begann ab dem Frühjahr 1450 die Stadt zu verlassen. Unter diesen Vorzeichen mußten sie die österreichische Herrschaft immer mehr als Belastung empfinden.

Auffällig ist die Änderung im Umgangston mit der Herrschaft. Die Schreiben der Stadt an den Herzog weisen nunmehr eine deutlich untertänigere Sprechhaltung auf⁸⁹. Auch der Stadthauptmann wird als «unser lieber Herr» bezeichnet⁹⁰. Damit wurde nicht nur die deutliche Unterordnung der Stadt unter den Hauptmann beschrieben, sondern diese Anrede verdeutlichte zugleich, daß Hallwil als direkter Stellvertreters des Herzogs amtierte, für den üblicherweise diese Anredeformel reserviert war.

Ein weiterer Eingriff stellte die Entnahme der Verpfändungsurkunden von Nidau, Büren, Altreu und Balm dar. Die herzoglichen Räte hatten diese Urkunden bei der Durchsicht des Stadtarchivs entdeckt und baten nun den Rat um Überlassung⁹¹. Das bedeutet aber meines Erachtens nicht, daß die Herrschaft der Stadt diese Ansprüche nun entrissen hatte. Es zeigt eher, daß Herzog Albrecht zäh an seiner Revindikationspolitik festhielt und entschlossen war, alle sich bietenden Möglichkeiten zu nutzen, um die früher an die Eidgenossen verlorenen habsburgischen Besitzungen wieder zurückzuholen. Außerdem behielt sich die Stadt die Rückforderung ausdrücklich vor, falls sie die genannten Urkunden wieder brauchen würde.

Größere Aktivitäten entfaltete der Stadthauptmann auf außenpolitischem Gebiet. So erteilte er Geleitsbriefe⁹², verfaßte Schrei-

⁸⁹ So z.B. in StAF, Missiven I, fol. 5v-6r, fol. 42r-v.

⁹⁰ StAF, Missiven I (13. Dezember 1449).

⁹¹ StAF, Collection des lois I, Législation Nr. 5b, fol. 179r: «...die ze diser zitt unser gnedige herschafft von Oesterrich gern hette und villicht in ettlichen ir geschefften ougen und bruchen meynte, wannd nu die ze mal der statt Friburg nit vil nutzes bringen möchtent...».

⁹² So für Jacquet Pra, den Vizekastellan von Romont am 6. Dezember 1449 (StAF, Missiven I, fol. 3r).

ben an andere Städte oder wurde in den Streitsachen der Stadt mit Wilhelm von Avenches und Anton von Saliceto tätig⁹³. Dabei handelte er aber in der Regel gemeinsam mit Schultheiß und Rat. Kurzum, in allen wichtigen Angelegenheiten sprach der Stadthauptmann mit. Die Formulierung in einem Schreiben «wann er der ist, an dez wisheit ze diser zit wir gar lützel geschaffen können...» dürfte nicht nur untertänige Schmeichelei sein, sondern zeigt auch, daß die Freiburger die diplomatische Gewandtheit und Erfahrung Thürings von Hallwil zu schätzen wußten.

Gleichzeitig wurde schnell deutlich, daß Thüring von Hallwil seine Doppelfunktion als Hofbeamter (Marschall) in der Umgebung Herzog Albrechts und sein Amt als Hauptmann in Freiburg nicht gleichzeitig führen konnte. Mehrfach mußte er in anderen Geschäften Freiburg verlassen und konnte somit nicht mehr durchgehend den landesfürstlichen Einfluß durchsetzen. Außerdem wurde er in der Umgebung Herzog Albrechts dringend gebraucht⁹⁵, so daß nach dem Übergang der Stadt unter die Herrschaft Herzog Sigmunds nunmehr Dietrich von Monstral die Ämter des Hauptmanns und des Schultheißen in seiner Person vereinigte⁹⁶. Dieser aber war seiner anspruchsvollen Aufgabe bei weitem nicht gewachsen.

Bereits früher läßt sich ein Versuch nachweisen, in Freiburg ein Hauptmannsamt einzurichten, das bei inneren Unruhen eingreifen und die Ruhe wiederherstellen sollte. Als kurz vor dem offiziellen

⁹³ Französisches Schreiben Thürings von Hallwil an Wilhelm von Avenches (StAF, Missiven I, fol. 13v–14r).

⁹⁴ StAF, Missiven I, fol. 42r–v.

⁹⁵ StAF, Missiven I, fol. 42r: «Der edel streng vest her Thuring von Halwilr, ritter, uwer marschalk und hoptman hie ze Friburg, unser lieber herr, hatt uns jetz geben zuo erkennen, wie im gewissenlich bottschaft komen si, daz er sich furderlich zuo üwer fürstlich gnaden fügen solle und wie wol nach gestalt unser sachen, die doch nit klein, sunder gar treffenlich und hart uns angelegen sint, er gar notdurfftig were zuo diser zit by uns ze wesen...».

⁹⁶ Er nennt sich «houptman und schultheiß zuo Friburg in Oechtland», Восні, Freiburgs Bruch (wie Anm. 4), Beilage 6, S. 184 (30. Mai 1450). Aufschlußreich aber ist die Formulierung in seinem Schreiben an Herzog Sigmund vom 1. Juni 1450: «üwer gnaden verweser an des houptmans und schultheißen der ämpter ze Friburg in Oechtland»; Восні, Freiburgs Bruch (wie Anm. 4), Beilage 7, S. 187.

Beginn des Savoyerkriegs 1447 in der Stadt Unruhen ausbrachen und eine landesfürstliche Kommission Frieden stiften mußte, findet sich im Friedensvertrag eine bislang wenig beachtete Bestimmung. Falls Schultheiß, Rat und Gemeinde oder andere Personen erneut miteinander in Konflikt gerieten, dann sollte das vor die anwesenden Hauptleute zur Entscheidung gebracht werden. Diese damals anwesenden Hauptleute, Ludwig Meyer von Hüningen, ein bekannter Haudegen, und Peter von Mörsperg, waren im September in die Stadt gekommen, um die Kriegshandlungen zu leiten. Der Treueschwur für den Hauptmann Ludwig Meyer war aber äußerst umfassend. Er beinhaltete nicht nur die strikte Gehorsamspflicht im Krieg, wie sie später ausdrücklich bei der Kriegserklärung festgehalten wurde, sondern erinnert sehr an die oben erwähnte Einsetzungsurkunde für Werner von Schinen als Hauptmann zu Frauenfeld. Auch Ludwig Meyer erscheint in seinem Hauptmannsamt als Vertreter des Herzogs, dem man umfassenden Gehorsam schuldet und ohne dessen Wissen und Willen nichts unternommen werden soll⁹⁷. Dieser umfassende Anspruch wird jedoch in zwei Punkten eingeschränkt. Erstens dürfen die Befugnisse des Hauptmanns die Rechte und Privilegien der Stadt nicht beeinträchtigen, zweitens mußte sich Ludwig Meyer in einem Gegenschwur verpflichten, nichts ohne Zustimmung von Schultheiß, Räten und Vennern zu unternehmen. Vor diesem Hintergrund läßt der fehlgeschlagene Versuch vom 4. November 1447, die beiden Hauptleute zu entmachten und ihre Befugnisse wieder einem Einheimischen, Georg von Englisberg, zu übergeben, die Ereignisse in völlig neuem Licht erscheinen.

⁹⁷ StAF, Bürgerbuch II, p. 64–65, gedruckt bei Jean-Nicolas-Elisabeth BERCHTOLD, Notice historique sur la bourgeoisie de Fribourg et l'origine de quelques familles, in: ASHF 1 (1850), S. 451–484, hier S. 478ff. «...als einem houptmann an statt und im namen ires gnädigsten fürsten und h.h. Albrechten (...) dem selben Ludwigen gehorsam und gehörig ze syn in allen sinen geboten und heißen in und uhswendig der obgen. statt», ihm ferner «hilfe, rätte und bistand tuon nach allen iren vermögen und nützit understan ze tuon noch anfahen an sin rätte, wissen, heißen und wille, und darnach gemeinlich alles da ze tuon, das fromme biderbleute irem houptmann an statt und im namen ires naturlich fursten und herrn tuon sillent und pflichtig sind ze tuon untz an den tod...»

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß sich die Stadt gegenüber dem neuen Hauptmannsamt generell ablehnend verhielt, denn sie betrachtete diese Institution als massiven Eingriff in ihre bisherigen Rechte und Freiheiten⁹⁸.

Als Markgraf Wilhelm von Hochberg im Frühjahr 1451 in landesfürstlichem Auftrag nach Freiburg geschickt wurde, um die Zwistigkeiten beizulegen, ging das unbegründete Gerücht um, er solle dort als Hauptmann der Herrschaft Österreich tätig werden. Sogar Gewaltmaßnahmen, wie sie unter Thüring von Hallwil geschehen waren, wurden befürchtet⁹⁹.

Gründe für das Scheitern des herzoglichen Eingreifens

Am Schluß unserer Untersuchung stellt sich die Frage, warum das Vorgehen des Herzogs bereits nach kurzer Zeit vollständig scheiterte. Die beiden herzoglichen Vertrauensleute in der Stadt, Dietrich von Monstral als Schultheiß und Thüring von Hallwil als Hauptmann, konnten sich nur bis zum Frühsommer 1450 halten

⁹⁸ Dies wird besonders im Manifest der nach Murten geflüchteten Räte deutlich; Thommen, Beitrag (wie Anm. 23), S. 457: «Von herr Diettrichs von Monstrals wegen, der sich für einen hoptman der stat ußgit, benempt und sin wil, meinen und sprechen wir, das wir weder inn noch nieman anders in der statt für einen houptman haben noch wussen wellen; denn der statt friheit und alt harkomeit, die uns doch unser benempter genediger herr hertzog Sigmund zuoletst volkomenlich ane dehein vorbehebung bestettiget und confirmieret hat, sölichs nit wisend noch innehaltend».

⁹⁹ TLA, Sigmundiana IVb, 55/2, fol. 325r–328r: Bericht des Markgrafen über seine Freiburger Mission (Mitte Februar 1451). Hier fol. 325v: «Es sig ein gemeyne landrede, das ich sulle komen gein Friburgk und sölle daselbs ein hauptman von myner herrschafft wegen sin...», «...wie die von Friburgk verschriben hand, kein hauptman in irer statt zuo habend...». Ferner habe ein gewisser Erhart Müntzmeister die Freiburger gewarnt, «das sie sich vor mir, marggraff Wilhelmen, sollend huoten, denn ich sulle ein hauptman da sin und funfttzigen oder sechtzigen daselbs die köpff abhauwen, damit die statt wider in myner herschafft hande kome» (fol. 327v).

und mußten dann das Feld räumen¹⁰⁰. Auch der Landbrief stieß auf heftigen Widerstand und wurde 1452 beim Übergang unter die savoyische Herrschaft außer Kraft gesetzt.

1. Ein wichtiger Grund war sicherlich der Wechsel des habsburgischen Stadtherrn. Am 4. März 1450 trat Herzog Albrecht aufgrund von Familienverträgen und auf Drängen Herzog Sigmunds einen Teil der vorländischen Besitzungen, darunter auch Freiburg, an letzteren ab¹⁰¹. Damit wurde der bisherige energische Landesfürst Albrecht durch den unentschlossenen, unerfahrenen Sigmund ersetzt. Der herzogliche Druck auf Freiburg mußte sich somit verringern. Zwar verlief die Herrschaftsübergabe in Freiburg problemlos¹⁰², und am 1. Juni bestätigte der neue Herr die Rechte und Freiheiten der Stadt in vollem Umfang¹⁰³. Dabei war lediglich pauschal von «all und jeglich ir privilegia, brieve, rechten, freihaiten, gnad, ere, wirdikaiten, gab und verleihung, irn vordern von unsern vordern und anderen fursten und herren gegeben» die Rede. Herzog Albrechts Änderungen wurden nicht ausdrücklich erwähnt, so daß es strittig war, ob auch sie inbegriffen waren. Auf

¹⁰⁰ Die Soldrechnungen Dietrichs von Monstral vom 12. April 1450 bei Rudolf Thommen, Urkunden zur Schweizerischen Geschichte aus österreichischen Archiven, Bd. 4, Basel 1932, Nr. 111, S. 125; am 12. September 1450 erklärt er, daß er wegen seiner Hauptmannschaft zu Freiburg keine Forderungen mehr habe; ebendort, Bd. 4, Nr. 121, S. 138f.

101 Über die Hintergründe siehe BAUM, Die Habsburger in den Vorlanden

⁽wie Anm. 3), S. 307f.

¹⁰² Die Akten des Herrschaftsübergangs in Freiburg sind festgehalten in StAF, Collection des lois I, Nr. 576–579, fol. 162r-v. Schreiben Herzog Albrechts vom 26. März an Freiburg, in dem er Thüring von Hallwil beauftragt, die Freiburger von dem ihm geleisteten Treueeid zu lösen, dann das Schreiben Albrechts vom 4. März 1450 an alle Landvögte, Beamte und Städte seines Herrschaftsgebiets, in dem er mitteilt, daß er einen Teil seiner Gebiete wieder an Herzog Sigmund übertragen habe, danach folgt die Notiz des Peter Faulcon über den Ablauf des Schwörtags am 12. April 1450 (Verlesen der Briefe, Entlassung aus Herzog Albrechts Herrschaft, Treueschwur an Graf Eberhard von Kirchberg und Bernhard von Velseck, die Beauftragten des neuen Stadtherrn).

¹⁰³ Buchi, Freiburgs Bruch (wie Anm. 4), Beilage 9, S.188-189. Bereits am 15. Mai 1450 hatte eine Freiburger Gesandtschaft, bestehend aus Pierre Perrotet und Hans Jungo, der Herzogin Eleonore, der Gattin Sigmunds, gehuldigt. TLA, Urk. I 8174.

die Bestätigung gestützt, versuchte man nun zum kommenden Ratswahltermin im Juni 1450 den aufgezwungenen Schultheißen, Dietrich von Monstral, durch einen Einheimischen, Jean Pavillard, zu ersetzen. Erst am 7. Juli meldete man Herzog Sigmund pflichtschuldig die erfolgte Schultheißenwahl «hie nach inhalt unser hantvest» und bat um Bestätigung. Zwar wurde nicht vergessen, die loyale Haltung des Gewählten gegenüber dem Hause Österreich zu betonen, doch es war deutlich, daß damit bewußt einer der 1449 abgesetzten Räte zum Schultheißen gewählt worden war. Gleichzeitig gelangte ein Großteil der damals abgesetzten Räte wiederum in den Rat, so daß die Parteigänger Österreichs deutlich in die Minderheit gerieten.

Gleichzeitig brachen die innerstädtischen Unruhen und die Differenzen mit den Bauern, die nicht ohne Grund eine Revision des für sie günstigen Landbriefs fürchteten, erneut aus und führten zu gewalttätigen Aufläufen, die auch durch herzogliche und nachbarliche Schiedsgerichte nicht mehr beigelegt werden konnten. Selbst der Versuch Herzog Albrechts, in einem Schreiben 1451 an die Treue der Freiburger zum Hause Österreich zu appellieren und vor einem Abfall zu warnen, zeigte keinerlei Wirkung mehr¹⁰⁴.

2. Ein weiterer Grund ist in der verhängnisvollen Rolle zu sehen, die die beiden österreichischen Vertrauensleute in Freiburg spielten. Dietrich von Monstral erschien als eher zögerlicher, entscheidungsschwacher Schultheiß. Er war sicher redlich um Ruhe und Frieden bemüht, andererseits schwankte er zwischen der Loyalität zu seinem Kollegen Thüring von Hallwil, dessen Untaten er teilweise deckte, und seinem redlichen Bemühen, die Ruhe in der Stadt wiederherzustellen. Damit fand er kein Vertrauen im Rat.

Gefährlicher war Thüring von Hallwil, der im Zusammengehen mit den aufrührerischen Bauern gegen die alte Führungsschicht in Freiburg vorgehen wollte und dabei auch blutige Gewalttaten und offenen Rechtsbruch wie den Mord an Großweibel Piat als politisches Mittel einbezog. Mit seinem fatalen Hang zur Gewalttätigkeit hatte er die Anhänglichkeit Freiburgs an die österreichische

¹⁰⁴ StAF, Kaiser- und Königsurkunden Nr. 72 (25. Februar 1451).

Herrschaft sicherlich nicht gefördert, auch wenn er in weiten Kreisen der Stadtbevölkerung und auch bei Teilen des Rats positive Zustimmung gefunden hatte. August Bickel beurteilt ihn zutreffend, indem er schreibt: «Sein politisches Konzept scheint im ganzen eher dürftig gewesen zu sein. Er neigte dazu, Gewalttätigkeit und Macht für dasselbe zu halten, und ist über diesen Irrtum offenbar nie hinausgelangt» 105. Seine Methoden widersprachen jedoch völlig den Absichten Herzog Albrechts. Anstelle der Wiederherstellung von «frid» und «aynikait» führten sie zur Polarisierung innerhalb der Stadtbevölkerung und zu gefährlicher Eskalation der Unruhe und untergruben letztlich die österreichische Herrschaft in Freiburg. Albrechts Auswahl der beiden Vertrauensleute hatte sich als schwerer Mißgriff erwiesen. Überhaupt zeigten sich die österreichischen Beamten aus dem vorländischen Adel nur sehr bedingt als Exekutoren des landesfürstlichen Willens geeignet, denn ihr ungestümer Tatendrang und ihre ritterliche Abenteurernatur ließen sich nur schwer mit der rationaleren Gesichtspunkten folgenden landesfürstlichen Politik in Übereinstimmung bringen¹⁰⁶.

Herzog Albrechts Regierung, der kein effektiver Beamtenapparat wie zum Beispiel in Burgund zur Verfügung stand, beruhte somit immer auf einer unzureichenden personellen Basis, was die effektive Durchsetzung der landesfürstlichen Pläne deutlich erschwerte. Aus diesem Grunde blieben viele seiner Vorhaben Stückwerk.

3. Wer unterstützte eigentlich noch nach der Ratsabsetzung von 1449 die österreichische Politik? Zwar konnte der Landesherr bei den mittleren und unteren Volksschichten der Stadt, die sich um Hensli Helpach und Berfescher scharten, auf Unterstützung hoffen. Ebenso standen die Bauern des Umlandes treu zur österreichischen Herrschaft, von der sie nur Vorteile erwarten konnten¹⁰⁷.

¹⁰⁵ August Bickel, Die Herren von Hallwil im Mittelalter. Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte, Aarau 1978, S. 167.

 ¹⁰⁶ BICKEL, Die Herren von Hallwil (wie Anm. 105), S. 158.
 ¹⁰⁷ Dies zeigt der mißglückte Aufstandsversuch von 1451. Vgl. Albert Büchi, Die Verschwörung gegen die Stadt Freiburg im Winter 1451–1452, in: FG 13 (1906), S. 130–150.

Gefährlicher war der Verlust unter den führenden Personen der Stadt. Zwar gab es schon seit einiger Zeit die kleine Gruppe der anti-österreichisch Gesinnten, zu denen wichtige Persönlichkeiten wie Wilhelm Velga, Georg von Englisberg und die Praroman gehörten. Sie waren in den letzten Jahrzehnten dem Haus Habsburg ablehnend gegenübergestanden, doch die habsburgische Herrschaft war von der Mehrzahl der Freiburger nicht ernsthaft in Frage gestellt worden. Nunmehr erfuhren die anti-österreichisch Gesinnten starken Zuwachs. Beispielhaft für diese Umorientierung ist das Verhalten Jean Gambachs, der noch im Savoyerkrieg im österreichischen Auftrag unterwegs war, dann aber durch den Herzog Absetzung, Geiselhaft und Lösegeldzahlung erfahren mußte, so daß er sich nach seiner Rückkehr nach Freiburg den Exulanten anschloß, die die Loslösung von Österreich betrieben 108.

4. Damit ist das grundsätzliche Verhältnis zwischen Stadt und Landesfürst angesprochen. Die neue landesfürstliche Politik Albrechts VI. mußte den bisherigen Spielraum der Stadt in empfindlicher Weise tangieren und einschränken. Was bislang in ihrer alleinigen Entscheidung lag, wurde durch das Mitsprache- und Weisungsrecht der herzoglichen Beamten in den Ratssitzungen mitbestimmt. Die Stadt reagierte darauf um so empfindlicher, als sie sich in den vergangenen Jahrzehnten durch die Schwäche der österreichischen Herrschaft einen für eine habsburgische Landstadt ungewöhnlich großen Spielraum geschaffen und sich de facto dem Status einer Freien Reichsstadt genähert hatte. Freiburg war um so weniger zur Unterwerfung unter den landesfürstlichen Willen bereit, weil die Herzöge ihrerseits wenig zu bieten hatten. Weder konnten sie die Stadt vor der Bedrohung durch Savoyen schützen, die seit 1451 immer gefährlicher wurde, noch konnten sie der hochverschuldeten Stadt jene Riesensummen bereitstellen, die sie 1451 nach dem Schiedsspruch des Grafen von Freiburg-Neuenburg zahlen mußte. Damit blieb für die führenden Schichten in Freiburg nur noch eine Option: die Lösung von Osterreich, von dem nichts mehr zu erwarten war! Daß aber Savoyen in kluger Mäßigung den Freiburgern gerade jene äußerst vorteilhaften

¹⁰⁸ Zur Biographie Gambachs siehe Niquille, Gambach (wie Anm. 6).

Bedingungen bot, die Herzog Albrecht so drastisch eingeschränkt hatte¹⁰⁹, erleichterte der Stadt die Entscheidung, sich der Herrschaft Savoyens zu unterstellen.

¹⁰⁹ Vgl. Büchi, Freiburgs Bruch (wie Anm. 4), Beilage 20, S. 228-232 (Bestätigung der freiburgischen Privilegien durch Herzog Ludwig von Savoyen): Neben der Bestätigung der hergebrachten Rechte erhielt die Stadt noch das ausdrückliche Zugeständnis der folgenden Rechte: Schultheiß und Rat dürfen selbst Polizeigesetze erlassen; freie Wahl des Pfarrers, Schultheißen und der übrigen Beamten; das Recht auf Erhebung eines Ungeltes in Stadt und Landschaft; Garantie der städt. Herrschaftsrechte; Vogtei über Kloster Altenryf; Schutz gegen Erweiterung der Herrschaftsgebäude, geistliches Gericht und äußere Feinde; Aufhebung des Landbriefs.

ANHANG I

ohne Datum [1449, vermutlich September]

Beratung der landesfürstlichen Räte über die Herrschaftsrechte, die den Herzogen von Österreich in Freiburg i. Ü. zustehen.

Original: Tiroler Landesarchiv, Innsbruck, Sigmundiana IV b 55/2, fol. 290r–291r (Papier). Entsprechend der Niederschrift während einer Beratung sind 3 verschiedene Schreiberhände nachweisbar (A; B; C).

fol. 290r:

^a Vermerck die handlung hie ze Friburg in Öchtlant miner gnaediger herschaft von Österrich halb und anders.

Item des ersten miner herschaft von Österrich gerechtikait hie ze Friburg. Item das die stat und herschaft darzuo gehörend miner gnaediger herschaft ye und ye gewesen und noch ist und das ir hantfest und fryhait dar uf wisend, die selb herschaft ze Friburg sy understanden hant miner herschaft von Österrich zuo entziechen und habend gesprochen, min herschaft von Österrich hab nit ein schuochs brait ertrich vor der burger zil, das sint die crütz marckstain vor der stat, und ist doch wor, das die krais und zil der obberürten herschaft von Friburg alweg von dem hertzog von Savoye, von den von Bern und allen andren anstössen mit glait und aller herlickait gehalten ist, das die miner gnaediger herschaft und gen Friburg hören söll.

Item den von der rechten und herlikait, so min herschaft hie ze Friburg hat über ein kilcheren und schulthais zuo bestaeten noch lut der von Friburg hantvest, die habent sy ouch understanden miner herschaft <halb> abzebrechen in kurtzen jaren, den die letste bestaetung über einen schulthaisen hat geben yetzend künig Fridrich, die wil der hertzog gewesen ist noch abgang hertzog Fridrichs löblicher gedaechtnus.

b Item von des ungelts wegen <in der stat und> auf dem lannd, da hat man von ainem soum 16 sch. genomen, des haben die zinsherren halben tail genomen und die stat der andern halben tail, mainen meiner herren rete, der zinsherren tail gehört meiner gnedigen herschaft von Österrich zu auf dem lannd.

^c Item das umbgelt in der stat geht ein soum 16 sch., das nimpt dy stat.

a Hand A.

bHand B.

c Hand C.

fol. 290v:

d Item das geslos ist des schulth[aisen] emph[olhe]n von dem marschalch uberzunemen und sol der marschalch das, die weil er zu Freyburg ist, versorgen, und wenn er das nach seinem abschaid überantwurt, so sol er den prunnen [unleserlich 1 Wort] und holtz, das noch zu wald ist, fuoren lassen.

fol. 291r:

e Item so den von den rechten, das min gnaedige herschaft het über die, die on erben hie ab gond und offen wuocherer und die mit urtayl zuo dem tot vertailt werden noch lut der vorgenanten hantfest, habend sy ouch understanden miner herschaft zuo entziechen und habend für geben, das noch lut des artikel in der hantfest, der zuo latin wist latroczinium, nicht anders bedewt den ein diebstal, und wer umb ein diebstal vertailt werd, so verfal miner herschaft daz guot und den burgeren den lib und was do von miner herschaft gefallen sy, habend sy an Sant Nyclaus buw gegeben, doch ist das beschehen on geschefs oder wissen miner herschaft von Österrich. Der artikel ist mit gemainem rat durch raet, LX und Zwaihundert und von yeder baner drisig darzuo erkent worden, das noch lut der dick genanten hantfest wer mit urtail zem tot vertailt werd, das do dem hern das guot und den burgeren der lib verfallen syg, und ist ouch doruf sit der vorgemelten erkantnüss alweg daruf geurtaillt und recht gesprochen miner herschaft das guot und den burgeren den lib. Item von des zols und klafter geltz wegen, so min herschaft hie haben sol, ist vor ziten den herren von Yllingen versetzt worden umb 200 marck silbers oder do by noch lut der pfantbrief dar über ußgangen. Die selben pfant brieff hat die stat zuo iren handen gelöst und die gerechtikait ingezogen, doch hab ich darumb kain verwilligung brief von miner herschaft von Österrich nicht funden. Das vorgenant klafter gelt sol von einem yeden huß gegeben werden noch lut der hantfest zuo bewisung, das der grund miner herschaft ist. Das habend sy in 10 oder 12 joren hie lossen abgon und nicht uff gehaben, darumb das miner herschaft ir gerechtikait dester fürer getruckt würd.

d Hand B.

e Hand B.

ANHANG II

1450 April 23 / o. D. [nach April 28]

Verzeichnis der Gefangenen, die Ritter Thüring von Hallwil beim Übergang der Stadt von Herzog Albrecht VI. zu Herzog Sigmund von Österreich übergeben hatte, und der für sie Bürgenden (23. April 1450).

Darauf folgt eine Liste von Besprechungspunkten über Probleme, die die

Stadt derzeit betreffen (nach 28. April 1450).

Original: Tiroler Landesarchiv, Innsbruck, Sigmundiana 55/2, fol. 304 r-v (Papier), in der Mitte gefaltet. Die Foliierung ist vertauscht worden; somit müßte statt fol. 304v richtig fol. 304r und umgekehrt stehen, dann folgt fol. 305r-v.

fol. 304v:

Das sind die gevangen von Friburg in Öchtland, die her Düring von Hallwil von wegen meins gnedigen herren hertzog Albr[echten] hertzogen zu Österrich etc. graf Eberharten von Kirchperg und hern Lienharten von Velsekg zu meins gnedigen herren hertzog Sigmunds hannden übergeantwurt hat auf Sand Jörgen tag und darnach anno etc. quinquagesimo.

Von erst Jacob Engelnberg purgen: Heinsli Jung, vener in der Awen, und Hensli Furer item Hugonin Bosset purgena item Jacob Arsent purgen^a item Piero Perrotet purga item Jehan Fabre purga item Johan Aygre purgen Wilhelm Tschat und Willi Ratzini item Otto Brass purg Wilhelm Tscheste, Haintzman Brass item Marmet Gugelnberg purga

^a Folgt kein Name.

fol. 304r: item Hensli Petlried purgen Tschan Peter item Ruf Pamer purg Hensli Pumer item Richart Burquenet purgen Peter Purquenet sein bruder, Jacob Mangferin item Jörg von Endilisperg, gesworn nach lautt seins briefs item Willi Weber purgen Hanns Spreng, Jacob von Erlach item Haintzman Velg, gesworn nach lautt seins briefs purgen Hensli Brazo und Hanns von Englsperg item Jacob Cudrifin, gesworn nach lautt seins br[iefs] purgen Peter Vakun undb [nach Querstrich folgen noch weitere Namen] item Tschan Piat item Willi Rokenpach item Hug von Corpastour

Juramentum der gevangen:

Ir werdet swern dem durleuchtigen hochgeborn fürsten hertzog Sigmunds, hertzogen zu Österrich etc. gevangen zu sein, und daz ir ewr leib noch gut von der stat Friburg in Öchtlannd an seiner gnaden <wissen> oder seiner ambtleut, die er <dann hie> hat, daß [!] hat nicht fürn noch verrukchen sullen noch wellen, und wenn ew sin gnad oder seiner gnaden ambtleut oder anwelt oder wem sein gnad das emphilhet, vordern zu stellen, daz ir ew dann an alle fürwort stellet an welhs ennd ir das also ermant werdet getreulich und ung[everlich].

Juramentum der pürgen:

Ir werdet swern, daz ir von der obgenanten gevangen wegen hafft sein wellet, ob si des also nit hielten und dem nachkemen, daz ir ew dann in aller der mazs und an welhs ennd ir ermant werdet, stellet, als der gevangen solt getan haben, ouch ungeverleich.

fol. 305r:

Von der gevangen wegen Von der herschaft gerechtikait wegen Von des spruchs wegen Daz es hinfür bey der hanntvesst beleiben sol Von des gesloss wegen zu pawen

^b Folgt Lücke.

Von ains haubtman und schultheissen wegen

Von wegen der gericht in der stat und auf dem lannd zu tailen

Geding von dem lannd für ainen haubtman und auch von der stat, und von dem haubtman für ain herschaft, also daz ain herschaft ir ret dreymal im jar dahin sennd, solh geding zu erlösen an ains herren stat, ob ain her nicht selbs da wer.

Von der fürsorg wegen der gevangnen und ir freundt und unwill gen der gemain, dadurch ain herschaft umb die stat möcht komen, daz darinn guter fürbetrachtung bedarff, wan doch durch die gemain ain herschaft zu ir gerechtikait komen ist, die sust gantz davon komen wer.

Von der artikel wegen, so die gemain wider die gevangnen und die suchung[?], so ettlich derselben gevangen wider ain herschaft und gemain stat getan haben mit hohen und nidern gerichtten und in meniger ander weg.

Von des vervallen guts wegen ain herschaft mit namen von dem Prassat und andern.

fol. 305v:

Geltbrief der 11 000 gulden und ander brief

Kirchen lehen

Geltschuld dem legaten und den von Basel

Von ains satz wegen

Spital raittung

Lehen der grafen von Tirstain

Phanntschaft, die si an sich haben gelöst

Von der geschicht, beschehen an Eritag vor Philippi Jacobi an Tschan Piat [= 28 4 1450]

Gericht zu besetzen, die auf dem lannd bitten best. nach lautt des spruchs.

